. publ. G.
858
fd

. publ. g. Vollgraff
858 fd

publ. G. 58. fd

Ueber

die Unverletzbarkeit

der

standesherrlichen

Eigenthums-Rechte.

12 B

Vollgraff

I. publ. G.
858 fd

J. publ. g. 858 fd

Ueber

die Unverletzbarkeit

der

standesherrlichen

Eigenthums-Rechte.

Von

Dr. Karl Vollgraff,
ordentlichem Professor des Staatsrechts und der Politik
zu Marburg.

Marburg,
gedruckt mit Bayrhoffer'schen Schriften.
1837.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Einleitung 1

Beurtheilung des Verhältnisses:

I. Vom bundes- und staatsrechtlichen Standpunkte aus. §. 1 — 8 4

II. Vom politischen und kultur-polizeilichen oder landwirthschaftlichen Standpunkte aus. §. 9 — 19 . . . 42

III. Vom Standpunkte des monarchischen Prinzips. §. 20 . 67

Durch einen hohen Bundestags-Beschluß vom 24. Mai 1819 wurden diejenigen Regierungen, gegen welche von den ihnen subjicirten vormaligen Reichsständen und Reichs-Adel Beschwerden wegen nicht befriedigender Erfüllung des 14ten Artikels der Bundes-Akte angebracht worden, dringend ersucht und aufgefordert, diesen Beschwerden abzuhelfen, und diejenigen Verordnungen, welche mit Art. 14 und der königl. baierschen Verordnung vom 19. März 1807 im Widerspruch ständen, abzuändern und zu ergänzen; wegen solcher Punkte und streitigen Fragen aber, welche durch die vorgedachten Normen nicht erledigt seyen, die Unterhandlungen mit den subjicirten vormaligen Reichsständen und Reichs-Adel ungesäumt fortzusetzen und zu betreiben, damit ein freiwilliges Uebereinkommen erzielt werde, in dessen Ermangelung jedoch diejenigen Punkte, welche dann noch streitig und unerledigt bleiben sollten, an den Bundestag zur Entscheidung zu bringen.

Solche freiwillige Uebereinkommen über einen festen bleibenden Rechtszustand kamen denn auch seit dieser Zeit von Seiten der hohen Regierungen der einzelnen teutschen Bundesstaaten mit den meisten ehemaligen

reichsständischen Häusern zu Stande, und wurden in Form von Deklarationen, Edikten 2c. als rechtsver= verbindliche Normen publicirt.

Weil man sich aber hierbei, besonders in Würtemberg, über die Frage:

„ob der in den beiden königlichen Edikten vom 18. Nov. 1817, beziehungsweise der Vollziehungs=Verordnung vom 13. Sept. 1818 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der in diesen Edikten benannten grundherrlichen Eigenthums=Rechte, so wie der Erb= und Fall=Lehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände zu erlassendes Gesetz, mit der den Standesherrn durch den Art. 14 der Bundes=Akte zugesicherten Aufrecht=Erhaltung jener Eigenthums=Rechte vereinbar sey oder nicht?"

nicht verständigen konnte, so wurde deren Entscheidung von beiden contrahirenden Theilen in allen seit 1819 erschienenen Deklarationen dem teutschen Bunde überlassen. Ja es ist auch schon an einem andern Orte [1]) mit überzeugenden Gründen nachgewiesen worden, daß diese Entscheidung jedem Versuche, im Wege

---

1) Zachariä, die Souverainetäts=Rechte der Krone Würtembergs in ihrem Verhältnisse zu den standesherrlichen Eigenthums=Rechten des fürstl. Ges. Hauses Hohenlohe. Heidelberg 1836. S. 63.

der Gesetzgebung in diese Rechts-Verhältnisse verfügend einzugreifen, vorausgehen müsse, und die Geschichte einzelner Landtage in südteutschen Staaten, besonders die des würtemberg'schen von 1833 und 1836, zeigt, daß wenn einzelne Ablösungs-Gesetze dennoch vor dieser Entscheidung zur Vollziehung kommen sollen, dies nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Berechtigten geschehen dürfe [2]).

Die königlich würtembergische Regierung hat aber, um diesen unentschiedenen Zustand in einer in dem Prinzip wie in den Folgen gleich wichtigen staatsrechtlichen Frage zur Entscheidung zu bringen, durch ein Schreiben vom 17. Juni 1836 die würtembergischen Standesherrn davon in Kenntniß gesetzt, daß sie jene Frage nun wirklich der hohen teutschen Bundes-Versammlung zur Entscheidung vorgelegt habe, so daß der Zeitpunkt eingetreten seyn möchte, wo auch die Standesherrn sich werden erlauben dürfen, im Interesse des Rechts und der Wahrheit, die ihnen zur Seite stehenden Gründe geltend zu machen.

Unsere Aufgabe ist also im Allgemeinen die Lösung der Frage:

„ob die Standesherrn den Grundsatz der gezwungenen Ablösung und Umwandlung der aus ihren Eigenthums- und gutsherrlichen Rechten fließenden

---

2) Gesetz über Ablösung der Beeden ꝛc. vom 27. Oktober 1836. Staats- und Regierungs-Blatt Nr. 55. S. 555.

Einzelrechte, Gefälle und Prästationen auf sich anwenden zu lassen, gezwungen sind, oder aber berechtigt sind, diese vermöge ihrer durch Art 14 der Bundes-Akte garantirte Stellung zurückzuweisen?"

und zwar nicht blos von einer, der rechtlichen, sondern von drei Seiten, nämlich:

I. vom Bundes- und staatsrechtlichen Standpunkte aus;

II. vom politischen oder kultur-polizeilichen und landwirthschaftlichen, so wie endlich

III. vom Standpunkte des monarchischen Prinzips.

I. Vom Bundes- und staatsrechtlichen Standpunkte aus.

§. 1.

Um zur Beantwortung der Rechtsfrage zu gelangen:

„ob sich die Standesherrn den partikular-gesetzlichen Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit und Umwandlung ihrer grundherrlichen Rechte und Gefälle wider ihren Willen gefallen zu lassen brauchen, während Art. 14 der teutschen Bundes-Akte sie schlechthin bei Aufrechthaltung ihrer Eigenthumsrechte zu schützen befiehlt?"

ist es unerläßlich, vorgängig die höher stehende und präjudicirende Frage zu erörtern:

in welcher Qualität und unter welchen Bedingungen sie durch die Rheinbundes-Akte und belassungsweise durch die teutsche Bundes-Akte ihren vorhinnigen Mit-Ständen unterworfen worden sind, und welches demnach ihre Stellung zu den souverainen Fürsten als solchen ist, vorerst ganz abgesehen von dem Verfassungs-Verhältnisse dieser letztern zu ihren alten und neuen Ständen?

denn, so oft auch diese Frage schon untersucht und beantwortet worden ist, muß sie doch immer wieder von neuem vorausgehen, wenn es sich um die Grenzen und den Umfang einzelner Rechte der Souverainetät handelt, unter die man die Standesherrn gestellt hat; ja der Verlauf dieser Deduktion wird zeigen, wie dringend nothwendig es sey, daß sich auch eine hohe Bundes-Versammlung endlich kategorisch darüber erkläre.

Die Rhein-Bundes-Akte, selbst von den Stiftern des teutschen Bundes und der Bundes-Versammlung als „das fortwährende Fundament der Subjektion für die Souveraine sowohl wie für die Standesherrn" erklärt (Kommissions-Vortrag vom 24. Mai 1819), und, genau betrachtet, wäre sie zur redlichen Vollziehung gekommen, für die Standesherrn überhaupt und im allgemeinen günstigere

Bestimmungen enthaltend, als die teutsche Bundes-Akte, obwohl diese allererst die teutsch-völkerrechtliche Sanktion des Rheinbundes enthält, unterscheidet drei Grade der Souverainetät, oder, besser, dreierlei Unterwerfungs- und Erwerbungs-Arten auf Seiten der souverainen Fürsten:

1) In den Art. 17 — 25, die Souverainetät zugleich mit dem Eigenthum (avec souveraineté et proprieté) für diejenigen Acquisitionen, welche schon vor dem Rheinbunde von andern Fürsten mit Eigenthum besessen worden waren.

2) *Possession en toute* Souveraineté, oder Souverainetät mit Territorial-Besitz in Betreff der reichs-ritterschaftlichen Güter und der Burggrafschaft Friedberg für die Lebensdauer des letzten Burggrafen, nach dessen Ableben diese Burggrafschaft ebenwohl in das Eigenthum des Großherzogs von Hessen übergehen solle. (Art. 25 u. 21.)

3) Die einfache und blose Souverainetät (Hoheit) ohne Besitz (im Sinn und Sprachgebrauche der Rheinbundes-Akte so viel bedeutend, als ohne Kammergüter und Einkünfte, indem diese oder die Domainen und Regalien auch wirklich der alleinige Gegenstand dessen sind, was man das Eigenthum in der diplomatischen Sprache

nennt) oder die blose Ausübung der höheren als wesentlich betrachteten Hoheits-Rechte über die Fürstenthümer und Grafschaften ihrer seitherigen Mitstände (Art. 24 u. 26), und zwar so, daß hiernach die Mediat-Subjicirten ganz allein im Besitze ihrer Herrschaften bleiben sollten, und Art. 27 „ihnen als Patrimonial- und Privat-Eigenthum ohne Ausnahme alle Domainen conservirte, welche sie besäßen, und so auch alle Herrschafts- und Feudal-Rechte, die nicht wesentlich zur Souverainetät gehörten, namentlich das Recht der niedern und mittlern bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, der Forstgerichtsbarkeit und Polizei, der Jagd, Fischerei, der Berg- und Hüttenwerke, des Zehnten und der Feudal-Gefälle, das Patronat-Recht und andere diesen ähnliche, so wie die aus besagten Domainen und Rechten fließenden Einkünfte;" auch versprachen die Souveraine durch ihre Uebernahms-Kommissarien wiederholt den Standesherrn selbst die Beobachtung dieses Art. 27 und daß sie (die Standesherrn) nur unter diesen Bedingungen subjicirt seyen; ja am Schlusse des Art. 27 heißt es noch einmal ausdrücklich: „daß diese Domainen und Rechte an keinen der Conföderation fremden Souverain ver-

kauft, noch sonst veräußert werden könnten, wenn sie nicht zuvor den Fürsten, unter dessen Souverainetät sie gestellt seyen (placés) angeboten worden seyn" zum wiederholten Beweise, daß man sich unter der blosen und alleinigen Souverainetät nichts weiter dachte, als eine blose Ausübung gewisser Hoheits-Rechte, das untergeordnete Gebiet selbst aber als ein bloses territorium subordinatum, wie ja dies noch jetzt in Betreff der gräflich Schönburgschen und Bentinkschen Besitzungen der Fall ist, und auch schon früher, und namentlich im Mittelalter, der Fall war; des Art. 28 der Rheinbundes-Akte nicht zu gedenken, welcher die mediatisirten Fürsten ausdrücklich auch noch von der Kriminal-Gerichtsbarkeit für ihre Personen frei und ihnen das judicium parium oder Fürsten-Recht beließ. In dem oben erwähnten Kommissions-Vortrage heißt es nun ausdrücklich weiter:

„Dieses durch die Rheinbundes-Akte begründete Subjektions-Fundament ist in keiner der nachherigen Verhandlungen auf dem Wiener Kongresse oder sonst verändert worden. Die Absicht des teutschen Bundes wollte und konnte es nicht seyn, in selbigem die Lage der Mediatisirten ungewisser oder schlechter wie im Rheinischen Bunde zu stellen." In Betreff des

Art. 14 der teutschen Bundes-Akte heißt es aber ebendaselbst weiter: „Das Verhältniß der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herrn hat durch den Art. 14 im Bunde seine Bestätigung erhalten, insoweit es vorher durch die Rheinbundes-Akte gegründet war; der Rechtszustand derselben beruht also ebenmäßig auf der Bundes-Akte, in der Art, daß die dort ausgesprochenen Gerechtsame schon ertheilet, oder beibehalten, und von den Regierungen (als in der Bundes-Akte übernommene Verbindlichkeiten) in den einzelnen Bundesstaaten nur zur Ausführung zu bringen, nicht aber erst zuzugestehen sind, und daß nur gegenseitige Konvenienz nach freier Uebereinkunft dieselben abändern oder modificiren könne."

Sonach sind denn also die Standesherrn vor allem nichts weniger als sogenannte Proprietäts-Unterthanen, oder nur eine Klasse von Staatsbürgern, wofür sie die königlich würtembergische Gesandtschaft im Jahre 1819 und die würtembergischen Stände im Jahr 1836 erklären wollten, über die sich also die Landesherrlichkeit (deren Gegenstand im engern Sinn das Eigenthum an den Domainen und Regalitäten ist) und auch selbst die Landeshoheit eines Landesfürsten eben so erstreckten, wie über dergleichen Proprietäts-Unterthanen. Sie sind als ebenbür-

tig verbleibende Fürsten, mit fürstlichen Ehren, Rechten und Prädikaten, nur der wesentlichen Hoheits-Rechte beraubt, unter den obigen Bedingungen blos unter die Souverainetät ihrer ehemaligen Mitstände gestellt, mediate subjicirt oder untergeordnet, oder auch, wie es in der baierschen Deklaration vom 19. März 1807 heißt: „mit Soverainetäts-Rechten Uns zugewiesen" auch werden sie darin Mediatherrn genannt, und ihrer Gebiete als Mediat-Gebiete gedacht; diese ihre Gebiete sind also keine realiter aequaliter unirte Territorien, werden von den Souverainen nicht wie Besitz- oder Proprietäts-Lande besessen (eben weil den Standesherrn alle Landes- oder grundherrlichen Rechte verblieben sind), sondern eben nur auf die angedeutete beschränkte Weise, d. h. nur in Beziehung auf die Art. 14, Nr. 4 genannten Regierungs-Rechte, hoheitlich regiert, mögen sie auch mitten in deren Staaten liegen, mag es in der Bundes-Akte Art. 14 sub b von den Standesherrn auch heißen: sie seyen die ersten Standesherrn in den Staaten, zu denen sie gehörten; mag auch im Art. 63 der Wiener Schluß-Akte der Ausdruck gebraucht seyn: „als seyen ihre Besitzungen den Ländern der Bundesglieder einverleibt" und in dem gedachten Kommissions-Vortrage die Phrase gebraucht seyn: „als seyen sie integrirende Theile der einzelnen Bundesstaa-

ten geworden." Der übrige Inhalt dieser Urkunden bestätigt nur zu deutlich, daß diese Ausdrücke nicht in dem Sinne zu nehmen und gebraucht sind, in welchem sie nur von unmittelbaren Proprietäts-Landen diplomatisch üblich sind. Ja Preußen und Hessen haben die standesherrlichen Gebiete auch ausdrücklich als separate Mediat-Gebiete anerkannt. Endlich fand auch die Schulden- und Revenüen-Theilung lediglich nach Maasgabe der verlornen und überkommenen Souverainetäts-Rechte statt (Rheinbundes-Akte Art. 30).

§. 2.

Muß man nun aber bei sämmtlichen teutschen Bundesländern, mit Ausnahme der vier freien Städte, den in der teutschen Geschichte wurzelnden Begriff von Eigenthum zu Gunsten der sie regierenden Fürsten-Häuser in Anwendung bringen (s. §. 1 und unten §. 20), so wird eben so wenig beanstandet werden wollen, daß, so wie die landesherrlichen und hoheitlichen Rechte in deren erblichen Eigenthum sich befinden, und durch die später gegebenen Verfassungen in ihrem Wesen nicht beschränkt werden wollten, auch die Unterordnung der Mediat-Gebiete einzelner Reichsstände unter jene Fürstenhäuser keineswegs eine Beschränkung oder gar eine Auflösung einzelner Bestandtheile ihrer ererbten persönlichen und Eigenthums-Rechte enthalten sollte, oder gar durch die vermöge des Art. 13 der teutschen Bun-

des=Akte in einzelnen Bundes=Staaten ertheilten Konstitutionen eine Gewalt geschaffen werden wollte, kraft deren diesen alten Geschlechtern, die eben so frühe als oft, wie viele der jetzt noch souverainen Häuser, sich mit ihren Namen schirmend um die teutsche Eiche schaarten, ein Recht um das andere entzogen, und so der Gegensatz zu der zur Zeit der teutschen Reichs=Verfassung auch dem geringsten Unterthanen zugestandenen schützenden Befugniß gebildet werden könnte, bei Eigenthums=Beeinträchtigungen, sey es in der Form von Gesetzen oder Willkühr, selbst gegen seinen Landesherrn Schutz bei den Reichs=Gerichten, bei dem Kaiser, zu suchen. An die Stelle dieser höchsten Potenz ist nun der teutsche Bund getreten, und wenn dessen Stifter auch die früher der Territorial=Staatsgewalt einzelner Staaten unterworfenen reichs*mittelbaren* Landes=Angehörigen der Gesetzgebung dieser Staaten zugewiesen haben, so fanden sie in der früheren Stellung der Reichs=*Unmittelbaren* um so mehr hinreichenden Grund, diese in Beziehung auf ihre Familien= und Eigenthums=Rechte hiervon auszunehmen, und diesen den besondern Schutz der Gesammtheit des teutschen Bundes zuzusichern, als das wieder erwachte Gefühl für Recht hierdurch die durch fremde Gewalt geschlagenen Wunden heilen, und zugleich die selbst den Souverainen drohenden Folgen solcher verderblichen Konsequenzen mildern wollte.

§. 3.

Nur in diesem Sinne wäre daher der Art. 14 der teutschen Bundes-Akte und der Art. 63 der Wiener Schluß-Akte zu deuten, wenn dessen Wortlaut nur entfernt einen Zweifel zurückließe; allein wir finden jenen so genau bezeichnend, daß es statt einer nähern Interpretation an der einfachen Berufung auf den Buchstaben, und an der an einem andern Orte [3]) zur Begründung dieser Sätze enthaltenen Ausführung genügen wird.

Es ist zwar in neuester Zeit von einzelnen Regierungen unter Berufung auf Art. 14, Nr. 4 und die baiersche Deklaration von 1807, Lit. C. Nro. 1 behauptet worden:

„daß obige Bestimmungen keineswegs den mit Un-„terordnung der Mediatisirten unter die Staats-„gewalt, und somit auch unter das aus der Staats-„gewalt fließende höhere Regierungs-Recht der „Gesetzgebung ganz unvereinbaren Zweck einer Ex-„emtion ihres Privat-Eigenthums von der „Landes-Gesetzgebung, sondern nur die Absicht „gehabt haben könnten,

„ihnen die Erhaltung solcher früher genossenen „und nun als Ausflüsse des grundherrlichen Ei-„genthums erklärten Rechte zu sichern, welche

3) Die Souverainetäts-Rechte der Krone Würtembergs in ihrem Verhältnisse 2c. S. 108 — 122.

„in Folge ihrer Unterordnung unter die Staats-
„gewalt, als an diese übergegangen oder erlo-
„schen, beurtheilt werden mochten."

Allein wäre diese nirgends begründete willkührlich aufgestellte Distinktion zwischen Eigenthum und Privat-Eigenthum richtig, so hätte die Bestimmung des Art. 14, Lit. C:

„Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren,"

gar keinen Sinn, da ja gerade z. B. die zur Ablösung beantragten Gefälle und Rechte zu ihren Besitzungen gehören, und Ausflüsse ihres Eigenthums sind, in dessen Genusse sie durch jene Gesetzgebungs-Experimente aufs empfindlichste gestört seyn würden, vielmehr ist an einem andern Orte ausgeführt:

„Jener Unterschied zwischen den Eigenthums-
„Rechten der Grundherrn, und den stan-
„desherrlichen Rechten in der engern
„Bedeutung ist der teutschen Bundes-Akte
„gänzlich unbekannt.

„Das teutsche Bundes-Recht stellt alle Rechte
„der Standesherrn ohne Ausnahme un-
„ter die Gewährleistung des teutschen Bundes,

„es zählt diesen Rechten ausdrücklich die aus „dem Eigenthum und dessen ungestörten „Genusse herrührenden bei.

„Wohin könnte es kommen, wenn die Stan„desherrn wegen ihres Eigenthums schlechthin und „allein an die Gesetzgebung der einzelnen teut„schen Staaten verwiesen wären?

„Sogar ihre politische Existenz könnte unter„graben werden, wenn sie sich dieser Macht „unbedingt zu unterwerfen hätten.

„Allerdings gibt es keinen Staat, in welchem „das Eigenthum ohne Schutz und Sicherheit „wäre. Allein die Eigenthums-Rechte der Stan„desherrn, namentlich ihre grundherrlichen Eigen„thums-Rechte, sind von der Art, daß sich leicht „die Verfassungsformen, welche die Standesherrn „besonders zu begünstigen scheinen, sogar gegen „sie kehren und wenden könnten. Wenn also die „teutsche Bundes-Akte die Eigenthums-Rechte der „Standesherrn in Schutz nimmt, so kann der „Sinn dieser Urkunde nur der seyn, daß ein „jedes Gesetz, welches diese Rechte zum „Gegenstande hat, für die betheiligten Stan„desherrn nur durch deren Zustimmung und „zwar nur durch die eines jeden einzel„nen Standesherrn verpflichtend wird."

An sich konnte aber auch eigentlich kein Bundesfürst

die Regulirung solcher Rechts- und Souverainetäts-Verhältnisse zwischen sich und den nur ihm mediat unterworfenen Standesherrn, von der Zustimmung der Landstände seiner Immediat-Lande abhängig machen, da ja eines Theils diese Verhältnisse älter sind, als die nach 1815 erfolgten Verfassungs-Urkunden, und dann ganz und gar etwas sind, was in letzter Instanz nur durch die Bundes-Versammlung normirt und entschieden werden kann, was also ganz außerhalb des Bereichs der ständischen Mitgesetzgebung liegt. Ohne dies erscheint das Verhältniß der Standesherrn zu den Souverainen ein mehr völker- und bundesrechtliches, als staatsrechtliches, ein aus beiden Elementen gemischtes, worin aber ersteres die Oberhand hat, sie bilden zusammen eine Art Körperschaft im Bunde, und wie hätte auch sonst am Schluß des Art. 6 der Bundes-Akte nur die bloße Frage entstehen können, ob den Standesherrn einige Curiatstimmen in Pleno zuzugestehen seyen, wenn man bei Abfassung der Bundes-Akte die Standesherrn nicht so, sondern blos als simple Unterthanen betrachtet hätte? Ja in dem kön. preußischen Edikte v. 21. Juni 1815 heißt es sogar: daß sich der König fortwährend dafür verwenden werde, den Standesherrn einige Curiatstimmen zu verschaffen.

§. 4.

Nachdem nun solchergestalt die präjudizielle Vorfrage über die Qualität der standesherrlichen Subjection festgestellt erscheint, können wir zu der hier in Betracht kommenden Haupt-Rechtsfrage übergehen, welche durch die beiden königlich würtembergischen Edikte vom 18. Nov. 1817 und durch die hierauf Bezug habende Verordnung vom 13. Sept. 1818 ihre besondere Wichtigkeit erhält. Jene Edikte sind beide vor der würtembergischen Verfassungs-Urkunde vom Jahr 1819, sonach ohne landständische Concurrenz und Kraft der damals in Beziehung auf die Stammlande noch unbeschränkten Souverainetät des Königs erlassen, so daß in Würtemberg kein Zweifel über ihre verbindliche Gesetzeskraft bis jetzt vorgebracht worden ist, und es sich dermalen blos noch um, nunmehr mit Zustimmung der Stände zu erlassende Gesetze wegen der nähern Normen handelt. Es muß nun aber nicht allein die Befugniß der kön. würtembergischen Regierung bestritten werden, diese Edikte und die darauf bezüglichen normirenden Gesetze überhaupt auf die durch die Rheinbundes-, teutsche Bundes- und Wiener Schlußakte geschützten standesherrlichen Domanial- und Feudal-Eigenthums-Rechte und Gefälle so wie Erb- und Fall-Lehne auszudehnen, weil die Standesherrn gerade hinsichtlich dieser Eigenthums-Rechte gezeigtermaßen nicht der

Wandelbarkeit der jeweiligen Gesetzgebungen unterworfen sind, vielmehr davon ausdrücklich durch die Rhein- und teutsche Bundes-Akte ausgenommen, oder von der diesfalsigen Gesetzgebung unabhängig sind (Kommissions-Vortrag vom 24. Mai 1819), sondern sie erklären auch noch in specie den Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit und Umwandlung jener Rechte und Gefälle (namentlich auch die Umwandlung der Fall-Lehen und Erblehengüter in einfache Zinsgüter) als völlig unvereinbar mit der Stellung, den Interessen und der Existenz ihrer Häuser, sonach in toto als dem Art. 14 der Bundes-Akte widerstreitend (welcher ihnen ja vollständig gewährt werden soll, und sie im ungestörten Genusse ihrer Rechte zu lassen befiehlt) und alle dessen zu ihren Gunsten sprechenden Dispositionen gefährdend, an der Wurzel angreifend. Zum Beweise dieser beiden Behauptungen, insonderheit der letztern, haben wir nun kaum weiter nöthig, die Vertheidigungsgründe auszuführen, sondern dürfen uns fast lediglich nur auf den schon mehr erwähnten Kommissionsvortrag und dessen zweite Beilage, so wie auf die Bundes-Beschlüsse des Jahres 1833 wegen gleicher Beschwerden Seitens der Badenschen Standesherrn beziehen, worin die Bundes-Versammlung bereits unumwunden sowohl überhaupt die Nicht-Befugniß zur Ausdehnung jener Edikte auf die standesherrliche Eigenthumsrechte ꝛc.,

wie auch die Unvereinbarkeit des obigen Grundsatzes mit den Garantien des Art. 14 ausgesprochen hat; außerdem aber auch die dem Bunde damals von kön. würtembergischer und großherzoglich badischer Seite sogar bestrittene Competenz zur Entscheidung dieses Streits nachgewiesen hat.

Was nun die erste Behauptung anlangt, so heißt es zunächst in dem Haupt-Vortrage der Kommission von 1819: „die besondern Verfassungen, Einrichtungen und Gesetze eines Landes, verschieden von den andern, können bei der wirklichen Erfüllung des Art. 14 allerdings Schwierigkeiten in den Weg legen, und es vielleicht selbst für die Mediatisirten rathsam machen, die eigenen Verhältnisse des Staats, zu dem sie in der Folge doch nun einmal gehören sollen, von allen Seiten zu berücksichtigen, und auf gewissen Befugnissen, die Anstand finden könnten, weniger zu bestehen, wenn solche anderweitig ausgeglichen werden. Allein eben die besondern Landesgesetze, wenn sie auch in dem Moment des Abschlusses der Bundes-Akte wirklich schon bestanden hätten (also z. B. obige Edikte schon vor 1815 ergangen wären), können doch die Ausführung hieran weder hindern, noch ohne Beistimmung der Mediatisirten anderweitig ändern, weil diese ganze frühere Legislation und Verfassung die Mediatisirten nichts angeht, vielmehr sie selbst erst

nach der Akte des rheinischen Bundes nur auf bedingte und beschränkte Weise untergeordnet, erst solchergestalt (also nicht im eigentlichen Sinne, sondern nur mediat) integrirende Theile jener Staaten geworden sind. Es kann eine solche Verschiedenheit in der Staatsverwaltung allerdings unbequem und selbst nachtheilig seyn. Allein es fragt sich wiederum, auf welcher Seite die meisten Vortheile von jener Unterordnung sind? (Wer hier nur noch de damno vitando oder pro lucro capiendo streitet) und ob das im Drang der Zeiten erlittene Unrecht, in dem Zustande von Ordnung und Recht nicht möglichst gemildert werden sollte? Die sogenannten Privilegien und Vorzüge der Mediatisirten möchten dann billig nur wie Gerechtsame erscheinen, die ihnen nicht genommen waren, sondern bestimmt verbleiben sollten. Noch weniger aber werden Gesetzgebungen und Einrichtungen der einzelnen Staaten seit Abschluß der Bundes-Akte, oder in der Folge, den mittelst derselben als gleichförmig und bleibend festgestellten Rechtszustand der Mediatisirten anders bestimmen oder verschieden in Anwendung bringen können. Es ist einleuchtend, daß, wenn derselbe noch weiter von künftigen einzelnen Gesetzgebungen abhängig und wandelbar gelassen wäre, in welchen die Mediatisirten immer nur zum geringern Theile

einwirken können, sie schwerlich darin eine zureichende Sicherheit finden dürften."

„Die Mediatisirten werden, nach dem ihnen in der Bundes-Akte angewiesenen Rechtsstand, immer in jedem Staate als privilegirte Klasse, und insoweit als Ausnahme von seiner sonstigen Gesetzgebung erscheinen, weil sie ohnedem gar nicht und nur auf den Grund solcher sogenannten Privilegien zu jenen Staaten gehören. Der Art. 14 knüpft auch seine Bestimmungen nur wegen der unter Nro. 4 genannten Rechte, nemlich der Gerichtsbarkeit und Orts-Polizei rc. an die Bedingungen der verschiedenen Landes-Gesetze [4])."

Nur dieserwegen sollen sich die Standesherrn mit den Formen des souverainen Staats conformiren, nicht auch hinsichtlich ihrer Eigenthums- und gutsherrlichen Rechte, welche der Gesetzgebung der Souveraine gänzlich entzogen sind.

Schon oben haben wir auf diese Stelle des Kommissions-Vortrags verwiesen, und sie belegt unsere dort aufgestellte Behauptung, daß die Standesherrn hiernach von der betreffenden Gesetzgebung der souverainen Staaten unabhängig, und nichts weniger als

---

4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeits-Pflege in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forst-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei und Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landes-Gesetze rc.

wie blos Privilegirte zu betrachten sind, ja es ergiebt sich dies auch, außer dem hier von der Kommission Gesagten, einmal schon aus dieser ihrer blosen bedingten Mediat-Unterordnung unter eine genau begrenzte und beschränkte Souverainetät, der zu Folge sie mit den Proprietäts-Unterthanen nicht in eine Kategorie zu stellen sind, nicht wie ungleiche Zahlenwerthe mit diesen zusammen addirt werden können, sonach der comparative Begriff von Privilegirten auf sie ganz unanwendbar ist, und dann, daß sie alles, was sie besitzen, alle ihre Rechte schon längst vor ihrer Unterordnung besessen haben, also nicht etwa als einen Vorzug vor den Immediat-Unterthanen empfangen haben. Sie sind nur in die unglückliche Lage versetzt, stets blos de damno vitando zu kämpfen, während einzelne Regierungen stets nur pro lucro capiendo streiten, und ihre Befugnisse immer weiter in das Gebiet standesherrlicher Rechte und Besitzungen hinein auszudehnen streben, ein Bestreben, welches nur daraus zu erklären ist, daß man die standesherrlichen Gebiete irrigerweise schlechterdings für realiter aequaliter unirte, oder schlechtweg für unbedingt integrirende Theile der Hauptstaaten ansieht, welches sie gezeigtermaßen nicht sind, und daher auch von uns als präjudizirendes Moment voran abgehandelt worden ist.

In Betreff der zweiten Behauptung, daß der Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit und Umwandlung mit dem Art. 14 unvereinbar sey, haben wir nun zunächst blos wieder aus der Beilage 2 zum obigen Kommissions-Vortrage, nemlich aus der Prüfung der Beschwerde des Fürsten von Thurn und Taxis, implicite aller Standesherrn, über die beiden Edikte vom 18. Novbr. 1817 dasjenige auszuheben, worin die Bundestags-Kommission bereits die völlige Unvereinbarkeit des Grundsatzes der gezwungenen Ablösbarkeit ꝛc. (als Eingriff in das Eigenthums-Verhältniß) mit der ganzen Existenz der Standesherrn anerkannt, nachgewiesen und ausgesprochen hat. Nachdem nämlich die Kommission vorher untersucht und festgestellt hat, daß die gezwungene Ablösbarkeit der Erb- und Fall-Lehen [5]) eine wirkliche Eigenthums-Verletzung, ohne volle Entschädigung, enthalte, fügt sie hinzu: „Angenommen aber auch, das Ablösungs-Kapital wäre nach einem billigen Maasstabe ausgemittelt worden, und selbiges würde nicht in ungewissen Terminen und stückweise, sondern mit

5) Womit die Aufhebung der Fall-Lehen und namentlich die gezwungene Umwandlung der Erblehen in freie Zinsgüter identisch ist, denn auch die Ablösung selbst ist ja nur eine Umwandlung des blosen Besitzes in Eigenthum auf Seiten des Bauern, bei der Umwandlung der Erb-Lehen in freie Zinsgüter verliert aber der Grundherr das Ober-Eigenthum und das sehr wichtige und werthvolle Heimfalls-Recht.

einem male und ganz entrichtet, so scheinen Geldkapitalien überhaupt dennoch nicht geeignet, den Adel für sichere Grund-Renten, und für sein Grund-Eigenthum vollständig zu entschädigen, indem unablösbare Grund-Renten auf eigenthümlichen Boden radizirt, unverkennbar eine weit sicherere Grundlage eines bleibenden dauerhaften Vermögensstandes abgeben, als blose Geldkapitalien. Auf der Grundherrlichkeit des Adels beruht vorzüglich die Fixität seines ökonomischen Zustandes, sein Ansehen bei dem Bauer, und der Werth der ihm in der Bundes-Akte überlassenen (gelassenen) Jurisdiktions- und Polizei-Gewalt. Ueberhaupt aber kann die Zulänglichkeit einer Entschädigung für anerkannte Eigenthums-Rechte wohl nie anders richtig ausgemittelt werden, als nachdem man die Betheiligten vernommen, und sich deshalb mit ihnen einverstanden hat," so daß denn am Schluß der Antrag der Kommission dahin gieng, beim königl. würtembergischen Hofe dahin einzuschreiten, „daß derselbe die fraglichen Edikte entweder außer Wirkung auf den Reklamanten setze, oder sie so modifizire, daß dadurch der Fürst von Thurn und Taxis in dem Genusse seiner Eigenthums-Rechte ꝛc. nicht gestört werde, was auch die Folge hatte, daß in den Vertrag mit diesem Fürsten vom 8ten August

1819 bereits ein ganz gleichlautender §. aufgenommen wurde (§. 52), wie der §. 57 in den für das fürstliche Haus Hohenlohe am 27. Sept. 1825 und für andere standesherrliche Häuser erfolgten königl. Deklarationen. Auch hatte vielleicht dieser Beschluß auf die Redaktion des Art. 63 der Wiener Schlußakte Einfluß, in so ferne es daselbst heißt, „daß der Art. 14 seine vollständige Erfüllung erhalten solle.“ Die Standesherrn, so wie Jeder, der dem Rechts-Prinzip den Sieg wünscht, findet in dieser Interpretation das schönste Gepräge der durchgreifendsten Gerechtigkeit, gestützt auf die unbestreitbare von der Kommission ausgesprochene Wahrheit, daß die Standesherrn nur auf eine bedingte und beschränkte Weise untergeordnet seyen, daß die frühere und spätere Legislation der Bundes-Staaten, in so weit sie mit Art. 14 im Widerspruch stehe, die Mediatisirten gar nichts angehe, und daß eigentlich nur wegen der Art. 14 sub Nr. 4 genannten Rechte von einer Abhängigkeit und Modification der standesherrlichen Rechte durch die Landes-Gesetzgebung die Rede seyn könne &c., woraus von selbst fließt, daß jene bundesaktenmäßige Garantie alle Eigenthums-Rechte der Standesherrn, also auch die mit dem Grundbesitz enge verbundenen, im Art. 27 der Rheinbundes-Akte ausdrücklich genannten, im Art. 14 der Bundes-Akte aber unter den Eigenthums-Rechten ver-

standenen Zinsen, Zehnten und Dienste ꝛc. um so mehr umfaßt, als in Teutschland 4 Hauptgattungen von Bauern-Gütern zu unterscheiden sind, und zwar

1) solche, wo der Bauer blos Wirth oder Pächter auf Jahre oder auf Lebenszeit ist, also nicht einmal ein Besitz-Recht hat;

2) solche, deren Besitz faktisch erblich ist, d. h. wo das geliehene Gut de facto dem Erbgange des Allodii des Bauern folgt, und ein Besitz-Recht am geliehenen Gute zuwege bringt und gebracht hat;

3) solche, welche mit einem erblichen Kolonat-Rechte besessen werden, sogenannte Erb-Pachtungen, Erblehen, oder wo der Besitz und das Erb-Recht verbrieft ist, endlich

4) solche, welche mit römischem freien Eigenthums- und Erbrecht besessen werden, aber noch bäuerliche aus der Vogtei und Gerichtsbarkeit herrührende, sog. auferlegte Zinsen und Dienste (census constitutivi), jedoch nur wie Servituten tragen (freie Zinsgüter) [6].

---

6) Es gehört nicht hierher, den historischen Ursprung der teutschen Bauerngüter-Verhältnisse hier abzuhandeln. M. s. darüber Eichhorn Einleitung in das teutsche Privat-Recht §. 250 — 255. Nur das sey bemerkt, daß ihre Entwickelung genau parallel geht der der Immunitäten, welche in Folge der allmäligen Auflösung der freien Volksgemeinden entstanden und bei der

§. 5.

Wenn die hohe Bundes-Kommission in ihrem Gutachten von 1819 für den Fall, wo das Nothrecht für das Königreich Würtemberg eintrete, auch nachzugeben scheint, daß dann auch die Eigenthums-Rechte der Standesherrn als Opfer fallen müßten, so darf nicht übersehen werden, daß dieser Fall nur unter denjenigen Bedingungen gedacht werden darf, wie solche schon Klüber (in seinem öffentlichen Rechte des teutschen Bundes §. 456 u. 57) festgestellt hat.

Das **jus eminens, jus extremae necessitatis**, äußerstes Recht, hebt den allgemeinen Rechtssatz, daß jedem sein wohlerworbenes Recht ungekränkt gelassen werden müsse, an sich nicht auf, sondern läßt sich nur durch den einzigen Fall des letzten Mittels zur Selbsterhaltung des Staats denken, und kann anders nicht als nach vorhergegangener strenger Prüfung seiner Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall, und dann nur mit äußerster Schonung ausgeübt werden, „auch muß der leidende Theil nach dem Grundsatze der rechtlichen Gleichheit, so weit es möglich, entschädigt werden, bloser Vortheil, Convenienz oder Bequemlichkeit des Staats, insbesondere des Fiskus, oder die sogenannte Beglückungs-

Auflösung der fränkischen Erb-Monarchie eine so grose Bedeutung erhielten, daß auf ihrer Basis sich die Landeshoheit der Reichs-Vasallen entwickeln konnte.

gewalt, so auch Privat-Interesse oder Privat-Lust des Souverains berechtigen auf keine Weise zur Anwendung desselben."

Hiernach erscheint der hie und da laut gewordene Grund der Ablösung einzelner standesherrlicher Eigenthums-Rechte, „Erleichterung und Unterstützung der Verpflichteten" als Nothrecht eben so wenig gerechtfertigt, wie die dadurch beabsichtigte „allmählige Wegräumung der aus den Lehens- und Grund-Abgaben-Verhältnissen hervorgehenden Beschränkungen der Benutzung, Erwerbung und Veräusserung des Grund-Eigenthums," insofern dies nur als ein an sich sehr gewagter legislativer Versuch zu Beförderung des öffentlichen Wohls, keineswegs aber als eine Maasregel betrachtet werden kann, welche durch eine Gefährdung der Existenz des Staats geboten sey.

§. 6.

Im übrigen fügen wir zu den schon von der Kommission hervorgehobenen Gründen, warum die ganze Existenz der Standesherrn durch den Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit und Umwandlung bedroht seye, noch folgende hinzu:

1) müssen wir hier, namentlich in Beziehung auf die Besitzungen des fürstl. Gesammt-Hauses Hohenlohe, bemerklich machen, daß ein großer Theil der-

selben, so wie die in den jüngsten 3 Jahrhunderten erworbenen Domainen-Güter fast alle zu Erbleihen oder als Erbzinsgüter ausgethan worden sind, so daß es im Hohenlohischen fast nur Güter der 3ten, und nur wenige der 4ten Klasse giebt.

Der Kanon besteht aber, außer dem Laudemium, nicht blos in Geldzinsen, sondern auch in Naturalien und Diensten.

So unantastbar nun das Recht des Ober-Eigenthums an den Erbzinsgütern und der hieraus fliessenden verschiedenen Leistungen nach dem obersten Prinzip des Staats-Zwecks, „Heilighaltung des Eigenthums" überall erscheint, und so wenig es auch bei Erlassung der Edikte von 1817 in der Absicht der kön. würtembergischen Staats-Regierung gelegen haben mag, jene Rechte geradezu zu vernichten, so sind die Berechtigten doch durch die merkwürdige Art und Weise, wie die Bestimmungen jenes Edikts rücksichtlich der Fall- und Erb-Lehen von den würtembergischen Gerichten interpretirt werden, mit solch ungeheuern Verlusten bedroht, daß sie in der Wirkung der Vernichtung jener Rechte ganz gleich kommen. Denn ohngeachtet die kön. Regierung von Würtemberg in den einzelnen Deklarationen die Anwendung der oft berührten Edikte von 1817 auf die standesherrlichen Gebiete, also auch auf die Erb- und Fall-Lehen, suspendirt und ausdrücklich den Berech-

tigten den Fortbezug der Revenüen daraus zugesichert hat, so bleibt doch diese von einem Theil der Staats-gewalt mit der vollsten Befugniß gegebene Zusicherung ohne Realität, weil ein anderer Theil derselben Staatsgewalt jene Zusicherung nicht anerkennen will, so daß die Berechtigten unter der gewiß seltenen Erscheinung leiden, daß ein Theil der Funktionaire des Staats Versprechen geben, der andere Theil aber sich als hieran nicht gebunden erklären, und so bedeutende Eigenthums-Rechte rechtlos lassen zu müssen glaubt. Am Schlusse des §. 57 der Deklaration vom 27. Sept. 1825 ist nämlich ausdrücklich zugesichert:

„desgleichen sollen Trennungen zusammengesetzter „Bauern-Lehen und solidirter Höfe nie eher Statt „finden, als bis der betreffenden fürstlichen Be-„hörde die Anzeige gemacht, die Zahlung der „herkömmlichen Konzessions-Gebühren geleistet, „und der ungestörte Genuß der fürstl. Eigen-„thums-Rechte hinlänglich gesichert ist."

Aus einem Erlaß des kön. Obertribunals in Stuttgart an den Gerichtshof in Ellwangen vom 23. Februar 1836 geht aber diesfalls die Rechts-Ansicht hervor:

a) daß die vormaligen Erblehen schon durch das Gesetz (Edikt von 1817) in freie Zinsgüter verwandelt worden, und

b) daß das königl. Justiz=Ministerium in einem Erlaß vom 29. Februar 1828 sich auf das bestimmteste darüber ausgesprochen hätte, daß die — selbst in den neuern standesherrlichen Deklarationen ausgedrückte Suspension einiger Bestimmungen des II. Edikts von 1817 auf die Verwandlung der Erblehen in freie Zinsgüter gar nicht zu beziehen seye.

Wohl fühlend, daß die Folgen einer solchen Verwandlung für die Berechtigten eben so empfindlich wie ein Zwang zur Ablösung wirken müßten, jene also diesen ganz gleich kommen, wollten solche durch eine Erklärung des kön. Justiz=Ministeriums vom 26. Januar 1836 wieder zu mildern versucht werden, indem sich dasselbe in einem Cirkular an die würtembergischen Gerichte dahin aussprach:

a) daß Se. Majestät nicht beabsichtigten, in bereits erworbene Rechte einzugreifen, oder den Gerichten einen Stillstand in der Verhandlung und Entscheidung bei ihnen anhängiger oder künftig anhängig werdender Rechtssachen über hieher einschlagende Verhältnisse aufzuerlegen, vielmehr die allerhöchste Intention lediglich dahin gerichtet sey:

b) daß, indem Höchstdieselben die auf die Entscheidung des Bundestags ausgesetzte Hauptfrage in neuerer Zeit anzuregen sich bewogen fänden, die Gerichte bis zu dem wohl nicht entfernten Zeitpunkt

der Erreichung dieses Ziels so viel möglich bemüht seyn mögten, auf dem geeigneten Wege dahin zu wirken, daß in dem dermaligen Stand der Sache möglichst alles unverrückt erhalten werde.

Allein, alle diese die Härte der Edikte von 1817 beschwörende Erlasse haben die Verwirrung der Ansichten der Untergerichte hierüber nicht beseitigt, am wenigsten aber den Schutz der Rechte selbst bewirkt, denn gegen die oben vorgetragenen Gründe glauben solche noch immer

a) die Deklarationen nicht als Gesetze, vielmehr

b) nur die Edikte von 1817 als bestehend, gültig und anwendbar betrachten zu müssen, so lange nicht von den 3 vaterländischen Gesetzfaktoren eine Abänderung hierin vorgenommen seye, woraus

c) einige Gerichte mit Rücksicht auf die in §. 10 des Edikts von 1817 vorkommende Trennungs-Gebühren auch noch die Folgerung ziehen, daß sie diesfalls gar nicht competent, sondern solche an die Administrativ-Stellen zu verweisen seyen, welche an die höhere Behörden zu berichten hätten, eine Folgerung, welche die bedeutenden Gefälle der Conzessions-Gebühren aus zerstückelten Erblehen insofern außerordentlich gefährdet, indem

d) die Frage entsteht, ob einem Pflichtigen gegen einen ihm nicht gefälligen Ausspruch der Administrativ-

Stellen der Rechtsweg verschlossen werden könne, und der Entscheidung jener Stellen im Executionswege Geltung verschaft werden dürfe? denn, würde dies verneint, so müßte ja doch

e) jener Konzessions-Gelds-Anspruch auf den Rechtsweg gebracht werden, und auf diesem würde nach obigen Grundsätzen des Obertribunals derselbe dem Berechtigten abgesprochen, und nach der erläuternden Ansicht des Justiz-Ministeriums würde für ein solches Objekt — bis zur Entscheidung des Bundestags — in Würtemberg gar kein richterliches Tribunal bestehen.

Wenn je ein Beispiel geeignet ist, den Beweiß zu führen, daß die — in Repräsentativ-Staaten zwischen die Regierung und die zweite Kammer gestellten — den mannichfachsten Angriffen ausgesetzten Familien- und Eigenthums-Rechte der Standesherrn des besondern Schutzes der hohen Bundes-Versammlung bedürfen, so ist es das vorliegende, in welchem sie durch die auffallendste Disharmonie der Regierungs- und der richterlichen Gewalt eine sehr bedeutende Nutzung eines wohl hergebrachten standesherrlichen Ober-Eigenthums verlieren könnten, wenn nicht dieses, als der einseitigen Legislatur eines einzelnen Bundes-Staats entzogen, erklärt würde.

§. 7.

2) Wollte man den Standesherrn neben diesem verletzenden Entwickelungsgange jener Edikte auch noch den blos 20fachen Betrag aller dieser Gefälle nun als Entschädigung für den Bezug derselben und den Verlust des Ober-Eigenthums und Heimfall-Rechts zwangsweise aufnöthigen, so hieße dies dennoch nicht allein sie im Genusse ihrer Eigenthums-Rechte stören, den ganzen Besitzstand aufheben, und die Qualität ihrer Eigenthums-Rechte gänzlich vernichten, sondern auch ihnen geradezu neben den Ansprüchen auf das Rechtsobjekt selbst, z. B. Heimfalls-Rechte ꝛc. den fünften Theil ihres Eigenthums und ganzen Einkommens nehmen 7), denn nirgends sind jetzt noch Geld-Kapitalien zu 5 pCt. sicher auszuleihen, sondern höchstens noch zu 4 oder gar nur zu 3 pCt., ganz abgesehen von der Unsicherheit, der jezt vorzugsweise alle Geldkapitalien, wer auch der Schuldner seye, ausgesetzt sind, so daß man eine 5procentige

7) Es hat sich überall bei den Kammer-Kassen herausgestellt, daß die Ablösungs-Kapitalien nie so viel rentiren, als die abgelößten Renten einbrachten, so daß also jetzt ein evidenter Verlust dabei eintritt, wenn nur ein 20facher Betrag der Rente das Ablösungs-Kapital bildet, denn wo erhielte man jetzt noch 5 pCt.? Selbst 4 pCt. sind schwer zu erlangen, dies beweisen die vielen Zins-Reductionen von 5 u. 4 auf 3½ ja 3 pCt., die sich die Gläubiger fast durchgehends gefallen lassen, weil sie nicht wissen, wo sonst ihre Kapitalien gegen sichere Zinsen unterzubringen.

stets sichere Grundrente unbedenklich einer selbst 5procentigen Kapital=Rente vorzieht. Ja Geld ist ja doch, als solches, zuletzt nur ein Repräsentant der Güter des Lebens, nicht selbst ein nutzbares und genießbares Gut, wenn auch das dazu verwendete Metall für sich selbst einen Werth hat. Dazu kommt nun

3) daß nach den Edikten von 1817 der ablösende Bauer gar noch nicht einmal gehalten seyn soll, das Ablösungs=Kapital sofort und ganz zu zahlen, sondern sich zielweise Stückzahlungen ausbedingen kann, so daß die Berechtigten nicht allein deswegen ganz außer Stand seyn würden, die Ablösungs=Summe zu Kapital anzulegen, sondern auch

4) viele Jahre ruhig es abwarten müßten, ob es auch wirklich allen Bauern einer Gemeinde beliebte, die Ablösung zu bewirken, bis zum letzten Ablösenden aber die ganze Administration mit allem Kosten=Aufwand fortbestehen lassen müßten. Nicht zu gedenken, daß die standesherrlichen Patronats=Rechte und Pflichten zu Unterhaltung von Kirchen=, Schul= und Pfarrei=Gebäuden aufs engste mit ihrer Grundherrlichkeit zusammenhängen, und eine Berücksichtigung dieser Lasten in den Ablösungs=Gesetzen, wie dies bei den Unterhandlungen beantragt war, weggewiesen wurde, so daß die Betheiligten zu der Vermuthung gezwungen sind, sie sollen die Lasten behal=

ten, die Vortheile aber aufopfern. Wenn auch zum Theil in den neuesten Ablösungs-Gesetzen diesen Nachtheilen zu begegnen gesucht wurde, so schützt dies doch nicht vor all- und jeden künftigen noch nachtheiligeren Ablösungs-Gesetzen, sobald der Grundsatz nicht mehr festgehalten wird, daß die Eigenthums-Rechte der Standesherrn durch die Gesetzgebung nicht verändert oder entzogen werden dürfen, denn ohne diesen Grundsatz könnte es dahin kommen, daß die Standesherrn

5) in wenigen Jahren ganz Besitz- und Eigenthumslos wären, ohne auch nur etwas dafür in den Händen zu haben, um es zu Kapital anlegen oder andere Grundstücke dafür ankaufen zu können, ja bei der hier und da vorkommenden Ueberschuldung des Bauernstandes würden sie im Concurse auch noch die Ablösungs-Summe zu verlieren in Gefahr stehen, wenn ihnen ältere Gläubiger vorgiengen.

6) Gesetzt nun aber auch, es käme endlich eine Summe an Ablösungs-Geldern ein, um damit andere Grundstücke anzukaufen, wozu sie die Hausgesetze verpflichten, so würde dies nur sehr schwer in ihrem eigenen standesherrlichen Gebiete möglich seyn, müßte also im Auslande geschehen, und nun könnte die Regierung sofort erklären, daß es mit ihrer Standesherrlichkeit zu Ende seye, denn nur wegen ihrer historischen Eigenthms-Rechte stehen ihnen die

Regierungs-Rechte des Art. 14. Nr. 4 noch zu (siehe oben den Kommissions-Nebenvortrag) und sollten sie sich auch in dem betreffenden Bundes-Staate wieder ankaufen können, so würde man ihnen schwerlich

7) an der seitherigen Steuer-Schuldigkeit der neuen Grundstücke einen Nachlaß bewilligen, weil diese Grundstücke keine ursprünglichen standesherrlichen Güter seyen, und nur diese Anspruch auf eine geringere Besteurung hätten. Gleichwohl brauchen sie aber bis dato einen großen Theil ihrer Gefälle nicht zu versteuern, sie würden also bei deren Ablösung auch den Betrag der neu zu entrichtenden Steuersumme noch dazu legen oder einbüßen müssen.

Und so dürfte denn nun wohl der Beweiß vollständig geliefert seyn, daß die gezwungene Ablösbarkeit und Umwandlung der standesherrlichen Eigenthums-Rechte und Gefälle die ganze Existenz der Standesherrn untergraben und ihnen außer dem Titel von ihren frühern, durch die Bundes-Akte garantirten Verhältnissen nichts mehr übrig bliebe.

§. 8.

Wir gehen nun endlich zu dem dritten schon einigemal berührten Momente oder Theile unserer Rechtsfrage noch insbesondere über, nemlich: in wie weit die standesherrlichen Rechte, besonders die Eigenthums-Rechte, durch das Wohl oder Wehe der

Immediat-Lande bedingt seyen, sonach auch die Landstände derselben verlangen können, daß sich die Standesherrn hinsichtlich ihrer gutsherrlichen Rechte ganz wie unmittelbare Unterthanen oder Staatsbürger behandeln lassen sollen.

Was die erste Abtheilung dieser Frage anlangt, so glauben wir schon durch alles bisherige die Verneinung zur Evidenz gebracht zu haben, und zwar so, daß nur in dem Falle, wenn der teutsche Bund für ganz Teutschland eine Nothmaasregel ergriffe, mit der die standesherrlichen Eigenthums-Rechte in den bisherigen Formen unvereinbar wären, auch die Standesherrn das Opfer bringen müßten; denn was ist der Gegenstand aller Gesetzgebung? Das Wohl und Wehe der Staaten. Sind die Standesherrn aber dieser Gesetzgebung nur in Beziehung auf die Art der Ausübung der ihnen gelassenen Regierungs-Rechte unterworfen, d. h. daß sich ihre Justiz- und Polizei-Behörden bei ihren Aussprüchen und Anordnungen nach den Bestimmungen der Landes-Gesetzgebung richten und in gleicher Art organisirt seyn müssen, so sind sie auch dem fremd, was in dieser Gesetzgebung nicht auf diese letztere Rechte sich bezieht.

Ist aber dem so, so folgt die Verneinung der zweiten Abtheilung der Frage von selbst.

Eine Verbindlichkeit zur Anerkennung solcher von einem einzelnen Bundes-Staat ausgegangenen die standesherrlichen Eigenthums-Rechte berührenden Gesetze ist stets nur von der freiwilligen Anerkennung der einzelnen Standesherrn abhängig. Ja wie schon gesagt, selbst da, wo Standesherrn Mitglieder einer Kammer sind, sogar den größern Theil derselben bilden, können die Beschlüsse der Majorität, insoweit sie die jura singulorum oder Rechte der protestirenden standesherrlichen Minorität betreffen, diese nicht verpflichten. Wie gefährlich für die Existenz der Standesherrn ein unbedingtes Unterwerfen ihrer Rechte und ihres Eigenthums unter einen p. majora der Kammern zu Stande gekommenen Beschluß seyn würde, zeigt ein Blick auf die Zusammensetzung der Kammern in den verschiedenen Staaten Teutschlands, z. B. in Würtemberg. Es hat sich auch schon ereignet und könnte sich leicht wiederholen, daß nur wenige Standesherrn den Landtag zu besuchen im Stande seyen, und daß diese Wenigen mit den übrigen nicht standesherrlichen Mitgliedern die erste Kammer allein bildeten, und so letztere faktisch das Uebergewicht erhielten. Sollten nun die Rechte der nicht erschienenen Standesherrn von dieser Majorität abhängen können? Sicher nicht und gewiß ebensowenig, wie sie von der Majorität der Standesherrn selbst abhängen, oder wohl gar von einer einzigen Kammer, wie dies z. B.

in Kurhessen der Fall ist, wo die Stimme eines Prinzen vom Hause, eines Standesherrn mit **29,000** Unterthanen 2c. gerade so viel gilt, wie die eines Bauern-Deputirten. Es giebt daher auch das Recht der Standesherrn auf Sitz und Stimme in den Stände-Versammlungen ihnen bei Weitem nicht die gehörige Sicherheit gegen ungerechte legislative Eingriffe in ihre bundesaktenmäßigen Rechte. Durch die Theilnahme der Standesherrn an den öffentlichen Angelegenheiten in den einzelnen Staaten mittelst ihrer Stellung in der ersten Kammer üben sie ein ihren Geschlechtern seit Jahrhunderten zustehendes, früher bei den Reichs- und Kreis-Tagen nur in selbstständigerer Richtung geltend gemachtes erbliches Recht, deren numeraire Verminderung durch den Auskauf ganzer Standesherrschaften sie wohl künftig von den einzelnen Regierungen nicht wie bisher werden befürchten dürfen, insofern gerade die jüngste Zeit gelehrt hat, auf welcher Seite das Prinzip seine Stützen zu suchen hat, welches nur wahrhaft zeitgemäße Reformen billigt. Jenes Recht der Stände und seine Uebung enthält aber nicht die Befugniß, in legislativem Wege in die ausschließend dem teutschen Bunde zustehende Rechtssphäre herüber zu greifen, also auch nicht durch die Theilnahme an der Gesetzgebung in einem Bundes-Staat über Eigenthums-Rechte der Standesherrn zu disponiren, denn man

würde sich der größten Begriffs-Verwirrung schuldig machen, wollte man jenem ständischen Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung eines einzelnen Staats Objekte vindiziren, die der auf einer ganz andern Basis beruhenden Bundes-Gewalt zugewiesen sind und bleiben müssen, soll der jenen Objekten zugesicherte öffentliche Schutz nicht zu einem jener Schattenbilder werden, hinter welchen man das — wohl noch sich selbst strafende Unrecht der Mediatisirung — vergebens zu verbergen sucht. Daß diesem Rechts-Schutze dadurch, daß man ihn über die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten stellte, von der hohen Bundes-Versammlung Realität verliehen werden wird, ergiebt sich aus einer weitern Stelle in dem Vortrag der Bundestags-Kommission vom 24. Mai 1819, wo solche sich in §. 2 diesfalls dahin ausspricht: „Noch weniger aber werden Gesetzgebungen und Einrichtungen der einzelnen Staaten seit Abschluß der Bundes-Akte, oder in der Folge, den mittelst derselben als gleichförmig und bleibend festgestellten Rechtszustand der Mediatisirten anders bestimmen oder verschieden in Anwendung bringen können. Es ist einleuchtend, daß wenn derselbe noch weiter von künftigen einzelnen Gesetzgebungen abhängig und wandelbar gelassen wäre, in welchen Gesetzgebungen die Mediatisirten immer nur zum geringen

Theile einwirken können, sie schwerlich darin, in dieser Theilnahme eine zureichende Sicherheit finden möchten."

II. Vom politischen und kultur-polizeilichen oder landwirthschaftlichen Standpunkte aus.

§. 9.

Nachdem wir nun solchergestalt glauben, die Rechtsfrage nach allen Seiten hin erörtert und dadurch die Unverletzbarkeit der standesherrlichen Rechte durch die Partikular-Gesetzgebungen einzelner Bundesstaaten bewiesen zu haben, könnten wir wohl füglich diese Deduktion hiermit schließen, und die Standesherrn schon hiermit der sichern Hoffnung sich hingeben, daß eine hohe Bundes-Versammlung nur zu ihren Gunsten den Art. 14 authentisch interpretiren könne und werde.

Die Standesherrn haben aber auch gar keinen Grund, eine Untersuchung und Auffassung der vorliegenden Frage von der politisch-kulturpolizeilichen- und selbst von der landwirthschaftlichen Seite zu scheuen; auch von diesen Seiten und diesen Gesichtspunkten aus aufgefaßt, verhält es sich mit den gepriesenen Wohlthaten der gezwungenen Ablös-

barkeit der Eigenthums= und gutsherrlichen Rechte, ganz im Allgemeinen und ohne besondere Rücksicht auf die Standesherrn, für Industrie und Ackerbau nicht so, wie es sich die Phantasie mancher Theoretiker und Stände=Versammlungen und die gewiß wohlwollenden Absichten mancher teutschen Regierungen für das Wohl ihrer Unterthanen vorstellen.

Ja die Wichtigkeit der Folgen erfordert es, die Sache auch noch von dieser Seite zu betrachten, damit man die Berechtigten nicht einer unbilligen Rücksichtslosigkeit, eines blinden starren, absolut egoistischen Festhaltens an ihren Rechten, gegenüber ihren Unterthanen und Hintersassen, beschuldigen könne, oder daß sie ihr Ohr gänzlich dem Mitleide für die Erleichterung und Verbesserung des Zustandes derselben verschlößen und sich nur an den Rechtssatz klammerten: fiat justitia, pereat mundus. Denn, wenn sie letzteres zu thun scheinen, so geschieht es nur, weil sie zugleich in Abrede stellen müssen, daß die in Frage stehende Ablösbarkeit und Umwandlung überhaupt und insbesondere nach der bis Dato seit 30 Jahren in Teutschland gemachten Erfahrung die wohlthätigen Folgen für die Kultur oder Industrie überhaupt, insonderheit die der Landwirthschaft und des Ackerbaues, an und für sich habe, und wirklich zuwege gebracht habe, die man sich a priori davon versprechen zu können so leicht

verführt ist, oder daß jene Ablösbarkeit, ja wohl gar gänzliche Abschaffung aller vorbehaltenen bäuerlichen Lasten, bereits eine so dringende äußerste Nothmaasregel geworden sey, daß zur Rettung des Ganzen alle Berechtigten zur Aufopferung ihrer Rechte gezwungen werden müßten und könnten. (M. s. oben die aus dem fraglichen Kommissions-Nebenvortrage allegirte, hierauf bezügliche Stelle, so wie die in diesem Vortrage herausgehobene und widerlegte Aeußerung der königl. würtembergischen Gesandtschaft: „daß eine Kapitulation der Privilegirten mit dem Zeitgeiste nothwendig sey; daß die zeitgemäße Umbildung der Eigenthums-Verhältnisse, welche mit dem Wohl des Ganzen im Widerspruch ständen, nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht der Staatsgewalt, und das Mittel seye, großen Erschütterungen vorzubeugen). Man könnte auch darüber ein Buch schreiben, „die Täuschungen des national-ökonomischen Liberalismus" ohne daß derjenige, welcher dergleichen Illusionen aufdeckt, ein Illiberaler zu seyn braucht, so wenig wie der Arzt ein Menschenfeind ist, welcher sogenannte Lebens-Elixire für Täuschungen erklärt, weil die Natur nach dem 70sten Lebensjahre nun einmal ihr Recht behauptet [8]).

8) Denn es verhält sich mit den Täuschungen dieses Liberalismus ganz wie mit denen des Repräsentatif-Systems. Wie es auf den ersten Blick zur Sicherung der Freiheit des Volkes

§. 10.

Der zunächst sich darbietende stringenteste Beweis hierfür ist wiederum Frankreich.

kein besseres Mittel zu geben scheint als das Repräsentatif-System mit verantwortlichen Ministern, ein tieferer Blick, so wie die Erfahrung aber zeigt, daß dieses System zu einer ganz neuen Art von Despotismus führt, und zwar entweder zu dem der Centralisation oder dem der Kammern selbst, oder endlich zu einem legalen Minister-Despotismus, ja wohl zu allen drei Arten zugleich, so geht es auch mit den liberalen Postulaten der National-Oekonomie. Wie es auf den ersten Blick zur Wohlfahrt, zum Wohlhabendwerden ꝛc. des Volkes keine besseren Mittel zu geben scheint, als diese Postulate, bei näherer Prüfung aber sich zeigt, daß sie in Alt-Europa nicht auf ihrem geeigneten Boden stehen, und wenn dies auch wäre, dennoch das ganze ideale Gebäude zusammenstürzen müßte, oder sich gar nicht zu halten vermögte, wenn und weil gerade das herausgenommen ist oder fehlt, wodurch es allein zusammenhalten könnte, nämlich die Rechtssicherheit und die Unverletzbarkeit des Privat-Eigenthums, so besteht eben darin oder entsteht daraus der fast orientalische Despotismus des national-ökonomischen Liberalismus, weil er eben nach diesen beiden Verhältnissen gar nicht mehr fragt. Wie aber in Frankreich, wo die Revolution mit der Realisirung des physiokratischen Systems begann, fast nichts von dessen Haupt-Postulaten, namentlich daß es nur eine, und zwar die direkte, Besteuerung des Grund-Bodens geben dürfe und solle, übrig geblieben ist, sondern das verbesserte Merkantil-System sich von selbst wieder aufgedrungen hat, so geht es auch den, subjektiv und im Zweifel immer gut gemeinten liberalen Postulaten unserer national-ökonomischen Literatur; sie stoßen in der Wirklichkeit nicht auf böswillige, sondern auf unüberwindliche Hemmnisse, die in der Natur der Sache liegen. Doch genug hiervon, da hier nicht der Ort ist, darüber ausführlicher zu sprechen. S. unten §. 18.

Der 4te August 1789 hob, sogar ohne Entschädigung, alle Feudal- und bäuerlichen Lasten auf, ohne daß dadurch der französische Bauer, der Ackerbau und die Landwirthschaft der Bauern in Frankreich, das gewonnen hätte, was man sich ideal davon versprach. Ja auch die zum Verkauf gestellten königlichen Domainen, adelichen und Kirchen-Güter, wozu man ja auch in Teutschland schon gerathen hat, sind nicht in seine Hände gelangt, sondern in die reich gewordener Lieferanten, Banquiers, Fabrikanten, Schneider und Schuster; was er an Feudallasten los wurde, ersezte eine drei- und vierfache höhere direkte und indirekte Besteuerung, und das moralische Bewußtseyn, ein freier Eigenthümer zu seyn, hat bei dem Bauer die Wirkung, daß er den Landbau nun rationeller und mit mehr industriellem Eifer betreiben sollte, nicht hervorgebracht, weil es ein ganz plumper Irrthum ist, zu glauben, der kleine Bauer könne das alles im Kleinen auch schon treiben, was nur im Großen möglich ist, wenn nur erst der moralische Sporn angesetzt seye.

Nur große Landgüter, wer auch ihr Besitzer sey, sind überhaupt geeignet, diejenigen landwirthschaftlichen Industriezweige damit zu verbinden (z. B. Branntweinbrennerei, Essig- und Bierbrauerei, Schaaf- und Pferdezüchterei, Vieh-

mast, Runkelrüben-Zuckerfabrikation ꝛc.), wodurch allererst der Boden und die rohen Produkte, möchte man sagen, rationell ganz ausgebeutet werden. Dazu gehören aber auch vor Allem noch große Kapitalien, höhere Schulbildung, Fähigkeit die Handels-Konjunkturen zu überblicken, und dergleichen mehr, alles Dinge, die dem gewöhnlichen kleinen Bauern fehlen.

Wer sie dagegen besitzt, und zu dergleichen Unternehmungen sich ausgerüstet fühlt, der wußte auch vor und weiß nach der französischen Revolution, selbst in dem noch ganz feudalen England, wo sogar alle von den Pächtern auf eigene Kosten errichteten Gebäude nach Verlauf der 99jährigen Pacht (long lease) dem adelichen Verpächter als Eigenthum zufallen und gehören, und außer dem Adel niemand freier Eigenthümer von Grund und Boden ist, selbst nicht in London und den großen Fabrikstädten, wir sagen, der weiß trotz dieser Hindernisse seine Zwecke dennoch zu erreichen, und hat man einen solchen Unternehmer vor sich, wünscht er die Ablösung, oder wenigstens Umwandlung der Natural-Leistungen in fixe Geld-Renten, sieht man voraus, daß hier durch dieselbe wirklich etwas Gutes gestiftet wird, so werden auch die Standesherrn stets freiwillig bereit seyn, das Unternehmen zu fördern, ganz und in derselben Weise, wie sich die-

selben nicht weigern würden, zum Behuf einer Eisenbahn oder gewöhnlichen Handelsstraße den erforderlichen Grund und Boden, oder auch nur die darauf haftenden Lasten gegen Entschädigung abzutreten, während aber auch für solche blos nützliche Anlagen noch lange nicht von dem eigentlichen jus eminens oder Noth-Rechte die Rede seyn kann.

Die Standesherrn widersetzen sich überhaupt nur dem Grundsatze der gezwungenen Ablösung und Umwandlung, nicht dieser selbst schlechtweg, wie sie dies schon bei Aufhebung und Ablösung der Leibeigenschaft und ihrer Gefälle, und bei Ablösung der Frohnen und Beede bewiesen haben.

Daher erklärt es sich denn nun auch, daß und warum die radikalsten Reformers von England wohl immer die politische Emanzipation, aber nie die Entfesselung des Grund-Eigenthums fordern, und gerade der teutsche Bauernstand in und außer den Stände-Versammlungen es ist, der wohl und natürlich Erleichterung seiner Lasten wünscht, am allerwenigsten aber auf die blose Ablösbarkeit und Umwandlung derselben dringt, weil ihm diese die Erleichterung, welche er wünscht, gar nicht gewährt, ihn vielmehr am Ende in eine weit schlimmere Lage versetzt als vorher. Wir wollen dies näher auseinander setzen.

§. 11.

So lange der Bauer in seinen bisherigen Verhältnissen verbleibt, ist der Grundherr und selbst der blose Vogtei-Zinsberechtigte, so wie die öffentliche Steuerkasse in Mißjahren beinahe rechtlich, gewiß aber moralisch verbunden, an den schuldigen Leistungen so viel nachzulassen, damit seine, des Bauern, physische Existenz wenigstens ungefährdet sey. Der Grundherr, sein Gläubiger, theilt also sein Schicksal mit ihm, und ist in unsern Tagen sogar nicht einmal mehr berechtigt, geschweige denn geneigt, den Bauern wegen rückständiger Zinsen ꝛc. von Haus und Hof zu treiben.

In gewöhnlichen Jahren aber entrichtet der Bauer seine Abgaben und Dienste, welche ihm noch dazu grosentheils im Steuer-Cataster bonifizirt, d. h. am Steuer-Kapital abgeschrieben sind, meist *in natura* (in Geld immer nur den geringern Theil oder nach seinem Belieben) unbekümmert um ihren Markt-Preiß und wie hoch sie der Gutsherr wieder verkaufen mag, dependirt also ganz und gar nicht von den besonders in unsern Tagen täglich launen- und schreckhafter werdenden Credit- und Geld-Verhältnissen Europas, (denn ein erhöhtes Disconto in London wird jetzt nach 8 Tagen auch schon in Petersburg verspürt), so daß denn seine Existenz im

Ganzen eine gesicherte, von den Wechselfällen der Preiß- und Geldverhältnisse unabhängige ist, besonders wenn er dabei nicht übermäßig verschuldet ist, was nur bei der 3ten und 4ten Klasse der oben angeführten bäuerlichen Güter-Verhältnisse der Fall seyn kann und ist. Auch kann die Erfindung neuer Maschinen dem Ackerbau nie solche Erschütterungen beibringen und brodlose Arbeiter ins Leben rufen, wie dies bei der Gewerbs-Industrie der Fall ist.

§. 12.

In welchem Bilde erscheint uns aber nun die ökonomische Lage des Bauernstandes nach der Ablösung? Unbestritten ist, daß mit der Ablösung die bisher geleisteten Grund-Abgaben nicht aufhören, sie dauern nur in andern Formen fort; aber gerade die gepriesenste Wohlthat, die an die Stelle der Unaufkündbarkeit getretene Ablösung, bietet für den Bauern die bedenklichste Seite dar, denn neben dem Verluste der oben erwähnten Theilnahme des Grundherrn an der Verminderung seiner Produkte wird durch die Ablösung für den weniger bemittelten Pflichtigen (und diese möchten wohl die Mehrzahl bilden) eine ganz neue Last, nämlich die des herbei zu schaffenden Kapitals für die Grund-Abgabe, hervorgerufen, welche in der unaufkündbaren Form der Grundlasten bisher für ihn gar nicht bestand, so daß durch die Ablösung ein

bisher mit jährlichen, im Verhältniß zum Ertrag gestandenen Grund-Abgaben, beschwerter aber schuldenfreier Hof nun auf einmal zu einem verschuldeten umgewandelt ist und die Früchte „der Freiheit" der Güter sich darin kund geben würden, daß künftig an die Stelle des rücksichtsvollen, noch in einem patriarchalischen Verhältniß zum Grundholden stehenden Grundherrn der strenge Geldgläubiger treten wird, dem das sogenannte „freie" Eigenthum verpfändet ist.

Von einem Zinsen-Nachlaß in Mißjahren ist vollends gar keine Rede mehr, sondern der Gläubiger schreitet sofort zur Auspfändung oder gar zum Verkauf der Hypothek, denn daß der vorhin berechtigte Grundherr, wenn e r dieser Geld-Gläubiger geworden ist, sogar das Ablösungs-Kapital zwangsweise creditiren und in kleinen Stückzahlungen empfangen soll, muthet, so viel uns bekannt, nur das würtembergische Edikt vom 18. Novbr. 1817 dem Grundherrn zu [9]).

Dazu kommt, daß sein nunmehriges freies Eigenthum auch sofort in den v o l l e n S t e u e r - A n s c h l a g

---

9) In diesem Edikte ist, freilich gewissermasen natürlich, auch einem Falle nicht vorgesehen, der gleichwohl für die Standesherrn groses Interesse hat, nämlich der Fall der Dereliction eines Erbzins-Gutes, z. B. durch Auswanderung eines Erbzinsmannes. Wem soll ein solches Gut nach erfogter Ablösung aber nicht bezahlter Ablösungssumme dann anfallen, dem seitherigen domino directo oder dem Staate?

kommt, da die Steuer-Kasse gewöhnliche Kapital-Schulden und Zinsen unmöglich bonifiziren kann.

Aber auch in gewöhnlichen Jahren hat der Bauer nun jährlich mit der Aufbringung der baaren Geldzinsen zu kämpfen, weil es nun von den Preis- und Geld-Verhältnissen Europas dependirt, ob er für seine Naturalien so viel löst, als er zur Steuer und Zinszahlung nöthig hat, oder nicht, so daß er jährlich riskiren muß, was er als beschränkter Eigenthümer nicht zu fürchten hatte, daß ihm nämlich sein Gläubiger den Hof verkauft.

Das ist die Lage und das Schicksal des durch Ablösung zu einem freien Eigenthume gelangten teutschen kleinen Bauern, der aber nun erst der abhängigste Mensch von der Welt geworden ist, eben weil er dadurch in den Strudel der heutigen durch die enorme Verschuldung Europas [10]) herbeigeführten Credit-, Preis- und Geld-Verhältnisse gestürzt ist, ohne sich darin so frei bewegen zu können, wie der Banquier und Geldmann von Profession. Schon oben wurde aber bemerkt, daß ein fast gleiches Schicksal auch den Adel treffen muß, denn seine zu Kapitalien gemachten Grund-Renten sind denselben Gefahren ausgesetzt, wie die kleinen Geldbedürfnisse des Bauern.

10) Man hat die Schuldenlast blos der größeren Staaten auf 37,000,000,000 Franken berechnet.

§. 13.

Sind wir nun auch weit davon entfernt, etwa gar die lächerliche Behauptung aufstellen zu wollen, es sey für den Bauer und die Landwirthschaft besser, mit Zinsen, Zehnten und Diensten belastet, als davon ganz frei zu seyn, oder es befinde sich der ungebildete Bauer besser dabei, Leib-Eigener zu seyn als ein freier Mann, so läßt sich aber doch die Thatsache nicht läugnen, daß da, wo beides, oder das Fall- und Erb-Lehen-System noch besteht, es keine oder nur sehr wenige Bettler auf dem Lande giebt, während da, wo der bäuerliche Besitz allmählig freier geworden ist, und ganz besonders da, wo die Bauern ganz freie Eigenthümer geblieben oder geworden sind, sich der Bettel auf dem Lande täglich mehrt, denn der Theilung des bäuerlichen freien Eigenthums steht nun nichts mehr im Wege, ja darf nichts mehr in den Weg gelegt werden, so daß schon die Erbportion des Enkels zum Leben und zur Subsistenz zu klein ist, und sich für ihn nicht einmal ein reicherer findet, der ihn als Knecht in seine Dienste nehmen könnte. Ja gienge diese Theilung in infinitum fort, so würde man von Anspann-Vieh bald nichts mehr wahrnehmen, denn die kleinen Besitzungen würden ein solches nicht mehr ernähren. Von welcher großen Bedeutung aber dieses Anspann-Vieh für die ganze Gesellschaft besonders in Kriegs-

zeiten ist, braucht wohl nicht erst noch erklärt zu werden. Daher giebt denn auch selbst der die gezwungene Ablösbarkeit der Lasten und die Freiheit des Eigenthums vertheidigende würtembergische Deputirte Wiest in seiner Schrift „die Landesgesetzgebung von Würtemberg, Ulm 1836," S. 41, es selbst zu, daß die unbeschränkte Theilbarkeit der Bauern-Güter der Untergang des Bauernstandes seyn würde, bedenkt aber nicht, daß es absurd ist, die Freiheit des Eigenthums proklamiren, aber die darin mitliegende freie Vererbung beschränken zu wollen, denn abgesehen vom Rechte, wovon und womit sollte denn nun der alleinige Anerbe seine Geschwister abfinden? Etwa mit neu aufzunehmenden Geld-Kapitalien, wodurch das Gut vollends ganz in die Hände der Geldgläubiger gelangte? Ja glaubt man etwa, daß ihm noch irgend Jemand etwas leihen werde auf das schon verschuldete Gut? Die Theilung wird also nach erfolgter Ablösung absolut nothwendig, rechtlich und ökonomisch, und die Folgen davon haben wir so eben kennen lernen [11]).

11) Es ist jetzt auch außer allem Zweifel gestellt, daß das Elend und der bedrohliche Zustand Irlands nicht vom Zehnten rc., sondern von der allzugroßen Zersplitterung des Pacht-Besitzes herrührt, so daß meistens ein Mann nur 2 — 4 Acker Land hat und nun keiner für seine vielen müsigen Tage bei Andern Arbeit findet, so daß denn dieser Müsiggang wiederum die Quelle aller andern Uebel wird.

§. 14.

Daß nun aber unter solchen Verhältnissen die moralische Wirkung des freien Eigenthums ganz verschwindet und null ist, begreift sich von selbst, während man aber auch überhaupt diese Wirkung bei unsern teutschen kleinen Bauern nicht zu hoch anschlagen oder glauben darf, er habe ein gleich großes Bedürfniß nach der Freiheit, wie der große Gutsbesitzer und Unternehmer, denn er ist nun einmal ein mehr materieller (unfreier) als geistiger (moralisch=freier) Mensch, und die Freiheit bei Wasser und Kartoffeln hat für ihn so wenig wie für viele Andere einen Werth. Wie hätten auch sonst die meck=lenburgischen Leibeigenen, als man ihnen eine güter=lose Freiheit anbot, bitten können, es doch beim Alten zu lassen. Ein sicherer Instinkt sagt dies alles nun auch den Bauern, und besäßen wir genaue Nachweisungen darüber, so würde sich daraus ergeben, daß in ganz Teutschland das Ablösungs=Geschäft, wo und wenn es nicht, wie in Preußen, durch Land=Abtretung vermittelt ist, oder nur in Ablösung unbedeutender Zinsen der Güter vierter Klasse besteht, oder endlich wohl gar die Stände ungeheuere Summen auf Kosten ihrer Wähler zur Ablösung aus der Staatskasse bewilligen, namentlich auch in Würtemberg, sehr sparsamen Erfolg gehabt hat, seit 1817 bis 1836. Man darf es aber wohl geradezu auch

sagen, der teutsche Bauernstand befindet sich, mit dem anderer Länder verglichen, noch am wohlsten (man vergleiche nur teutsche Dörfer mit französischen); aber nicht durch die Auf- und Ablösungs-Gesetze, welche man in seinem vermeintlichen Interesse gegeben hat (Ablösung der Lasten, Zerschlagung der geschlossenen Güter, Einführung der Theilbarkeit, Theilung der Huden ꝛc. ꝛc.), sondern trotz ihnen, insoweit es in seinem freien Willen steht, von ihnen Gebrauch zu machen oder nicht.

Man möge zur Erklärung dieser Thatsache noch Folgendes nicht übersehen.

§. 15.

Wäre der teutsche Bauernstand noch jetzt wegen seines Besitzes nicht zum größten Theile gesichert, wäre dieser noch ganz prekär, dann würde sich allerdings psychologisch-moralisch beweisen lassen, daß ein so unsicherer Besitz eben so nachtheilig auf die Kultur oder Landwirthschaft wirken müsse, wie die Unsicherheit des Eigenthums in der Türkei ꝛc.; denn das Bewußtseyn, für sich und seine Kinder zu arbeiten, und des Erworbenen sicher zu seyn, ist allerdings ein moralischer Sporn zu größerer Thätigkeit.

Die Mehrzahl des teutschen Bauernstandes gehört aber jetzt der zweiten, dritten und vierten Klasse an, und er ist überall wegen seines Allodiums begünstigt, darf dieses mit dem Gute veräußern ꝛc., und selbst

in Gegenden, wo das Fall=Lehen=System, wie z. B. hie und da in Oberschwaben, angetroffen wird, herrscht ein weit behaglicherer Wohlstand, als in Gegenden des freien, aber zu sehr getheilten Grund=Eigenthums (§. 15). Jener erbliche Besitz, in Verbindung mit dem Schutz seines Allodiums, und die größtentheils ungehinderte Veräußerlichkeit sind dem Bauer mehr oder doch eben so viel werth, als ein verschuldetes freies Eigenthum am Gute selbst. Die Zeit selbst hat also, ohne Beihülfe der Gesetzgebung, den bäuerlichen Besitz in einen erblichen, ja sogar in römisches Eigenthum umgewandelt, wo er dies nicht von Anfang war, und die Abgaben haften nur noch wie Servituten und Real=Lasten darauf. Man überlasse es also nun auch dieser Zeit, das Weitere zu bewirken. Sie ist der eigentliche und beste Gesetzgeber und Rechtsfortbilder. Es werden die beiderseitigen Interessen sich begegnen, wenn es an der Zeit seyn wird. Was aber Verträge ins Leben riefen (die s. g. vorbehaltenen Zinsen rc.), kann auch nur durch Verträge wieder gelöst werden. Zwang hilft hier nicht, sondern die Freiheit allein kennt auch die Mittel der Befreiung.

§. 16.

Es dürfte also nunmehr wohl mit Recht umgekehrt die Frage hier aufzuwerfen seyn: ob nicht bei

so bewandten Umständen, und weil das alte Europa und Teutschland nun einmal nicht das junge Nordamerika ist, eben aus der Erlassung der Ablösungs-Gesetze allererst für Teutschland die politische Gefahr erwachsen dürfte, welche man aus ihrer Unterlassung fürchtet, wenn der Bauernstand nicht instinktmäßig ihr aus dem Wege geht. Verschuldete, Besitzlose, Unbeschäftigte, Unzufriedene und Hungrige sind die stets bereiten Handlanger politischer Intriguanten und Emeutiers. Der Soldat, der zu Hause in seinem Dorfe nichts hat, nichts mehr zu erwarten und nichts mehr zu verlieren hat, müßte und würde nothwendig der Verführung zugänglicher seyn, wie der wohlhabende Bauern-Sohn, der seine Dienst-Jahre treu aushält, weil ihn daheim ein Erbtheil und eine Künftige erwartet, oder er doch wenigstens daselbst einen Zufluchtsort hat, seinem Bruder als Knecht dienen kann rc. Verhindert man aber die Ursachen der Verschuldung, der Besitzlosigkeit, des Müßigganges, der Unzufriedenheit und des Hungers, oder führt sie nicht herbei, so wird der teutsche Bauernstand aus eigener Bewegung nie „so große Erschütterungen" veranlassen, wie sie namentlich die königl. würtembergische Regierung von der Unterlassung der Ablösungs-Gesetze rc. fortwährend fürchtet; denn er hat nun einmal gezeigtermaßen weder das moralische Bedürfniß nach absoluter Freiheit, wie es

ihm unsere Pseudo-Liberalen andichten, bekennt ohne Hehl seine Inferiorität und das Bedürfniß, von den Geistreicheren geleitet zu werden, noch auch die Mittel, sich ein freies Eigenthum ohne neue Verschuldung zu erwerben. Nur die Reichen haben dieses Bedürfniß und auch die Mittel zu seiner Befriedigung. Warum hat man es in Oesterreich bei der schon durch Kaiser Joseph bewirkten Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaft bewenden lassen, da dieses Land doch gewiß durch einen 25jährigen Krieg und Kampf eben so und mehr gelitten hat, als das übrige Teutschland? Zuverlässig, weil die weise Regierung dieses Landes erkannt hat, daß der Bauer ein mehreres nicht begehrt und bedarf. Die großen Erschütterungen, insoweit man sie von Seiten des Bauernstandes fürchtet (und das städtische Besitzthum ist ja überall ganz frei und unbelastet), sind daher eine blose leere Phantasie, eine Vorspiegelung von Seiten derer, welche durch die gezwungene Ablösung der Domanial- und grundherrlichen Gefälle, durch den Verkauf und die Zerschlagung der Domainen nicht zunächst dem Bauernstande aufhelfen wollen, sondern etwas ganz anderes bezwecken, wobei ihnen derselbe nur behülflich seyn soll, weshalb sie sogar, da sie sehen, daß er nicht darauf eingehen will (und man in Würtemberg ganzer 20 Jahre hat warten können, ehe es, seit Erlassung der ersten Edikte, zur

Bestimmung der Ablösungs-Normen gekommen ist, also abermals doch keine so große Gefahr vorhanden seyn muß) [12]) zu dem unausführbaren Projekte gerathen haben, alle bäuerlichen Lasten aus der Staatskasse abzulösen, wozu man nur z. B. in Würtemberg 50 Millionen Gulden bedürfen würde.

Doch muß man sich sogar noch wundern, daß sie nicht sogleich die unentgeldliche Aufhebung verlangt haben, da es ja scheint, daß man den Kammern nach dem Obigen völlig freie gesetzgeberische Befugniß über das gesammte Eigenthum aller Staatsbürger beizulegen der Meinung ist.

§. 17.

Es ist denn nun also auch hier der Platz, wo wir uns über die unabsehbare Gefahr zu äußern haben, welche ganz Teutschland drohen würde, wenn der oben schon erwähnte Grundsatz: „die wohl erworbenen Eigenthums-Rechte teutscher Unterthanen seyen der beliebigen Gesetzgebung unterworfen, oder der Umwandlung durch sie preiß gegeben" zur Regel werden sollte. Man hat bei den Wirkungen, die eine solche Regel hervorbringen würde, subjektiv zu unterscheiden:

---

12) Eine Maasregel, welche 20 Jahre hat ausgesetzt bleiben können, kann also auch nicht mehr als ein Nothrechts-Akt behauptet werden, ohne welchen dem Staate die größte Gefahr drohe, im Gegentheil beweißt dieses Ausgesetztbleiben, daß sie schlechterdings nichts dringliches hat.

1) diejenigen, welche noch etwas haben, also die Eigenthümer, Gläubiger und alle zu irgend etwas Berechtigten, und

2) diejenigen, die wenig oder nichts haben, also alle Pächter, blosen Besitzer, Schuldner und Proletarier.

§. 18.

Um

ad 1) die Wirkung auf die, welche noch etwas haben, nachzuweisen, muß hier voraus bemerkt werden, daß der ganze rechtliche Begriff des Eigenthums oder frei vererblichen Besitzthums eines Theils gerade in der Sicherheit, d. h. in dem Schutze desselben besteht, welchen ihm die Staatsgesellschaft durch ihren Rechtssinn und die Regierung durch ihre Gewalt und die Gerichte angedeihen lassen, und andern Theils in der Freiheit, mit der ein jeder darüber verfügt, ohne daß er bei dieser Dispositions-Befugniß einer nicht freiwillig übernommenen Beschränkung unterworfen ist, so daß denn in diesen beiden Eigenschaften zugleich der Grund enthalten ist, warum nur bei solcher Freiheit und Sicherheit des Eigenthums wahre Boden- und Industrie-Kultur moralisch möglich sey und wegfalle, wo beide Eigenschaften oder auch nur die Sicherheit allein fehlen, so daß denn auch alle Nomaden wegen Mangel jenes Rechtssinnes und da-

durch mangelnder Sicherheit nur halb kultivirt sind, kein bleibendes Grund-Eigenthum haben und begehren, der diesen Horden eigenthümliche Despotismus aber überall, wo sie herrschen, allen Ackerbau und alle Industrie-Kultur ersterben macht, weil er seinen Unterworfenen oder Unterthanen keine Sicherheit ihres Besitzes und Erwerbes gewährt. Daher ist denn nun auch in allen Krönungs-Eiden, Wahlkapitulationen, Landtags-Ordnungen und neuen Verfassungs-Urkunden der germanischen Völker, als Ackerbau- und Industrie-Völkern, der Fundamental-Artikel direkt oder indirekt aufgenommen und ausgesprochen:

„daß das Eigenthum heilig und unverletzbar sey."

ja wenn die neuesten Verfassungs-Urkunden fast durchgängig den weitern Satz anhängen:

„nur für nothwendige Staatszwecke könne „jemand gezwungen werden, sein Eigenthum „und seine Rechte, jedoch gegen volle Entschä„digung, abzutreten"

so erklären sie damit, daß dies nur als eine einzelne Ausnahme von der Regel zu betrachten sey, sich aber nicht mit einemmale auf das gesammte Eigenthum aller Einzelnen erstrecken könne, so daß durch ein Gesetz diese Ausnahme zur Regel und die Regel zur Ausnahme werde, weil

noch einmal dadurch das moralische rechtliche Fundament allen germanischen Staaten entzogen wäre.

Es liegt also sofort und noch einmal offen auf der Hand, wie höchst gefährlich es sey, leichtsinnig und aus falschem Liberalismus sein Spiel mit dem **jus eminens** zu treiben, eine blos wünschenswerthe nützliche Maasregel, wie eben die Ablösung der grundherrlichen Gefälle genannt wird, für eine Noth-Maasregel oder ein Noth-Recht des ganzen Staats, für eine Maasregel zu erklären, ohne welche der ganze Staat seinen Untergang, seine Auflösung zu befürchten habe, nachdem wir durch das bisherige gezeigt haben, daß vielmehr gerade umgekehrt dadurch der gesammte Bauernstand seinem Ruin entgegengeht, der Standesherrn und des Adels nicht zu gedenken, die aber doch auch wohl noch einigen Anspruch auf den Schutz ihrer Existenz machen dürften. Sollte nun aber der gefährliche Grundsatz: daß überhaupt alles Eigenthum, also dann namentlich auch das bürgerliche und städtische, der Gesetzgebung unterliege und in dem Sinne, wie die würtembergische und badische zweite Kammer ihn ausgesprochen hat, sich Geltung verschaffen, unter dem Vorwande, daß, was nützlich sey, auch sofort den Charakter der Nothwendigkeit annehme, mithin das **jus eminens** zur Anwendung komme, so wäre damit alle Sicherheit und Freiheit des Eigen-

thums, und somit dieses selbst vernichtet, und es würde dadurch Teutschland hinsichtlich seiner Kultur und Civilisation ungefähr das Aussehen der Türkei, Persiens 2c. erhalten und annehmen müssen, denn der obige blose Grundsatz als solcher, die Rechtsmöglichkeit, daß man gezwungen werden könne, sein Eigenthum 2c. der blosen Nützlichkeit wegen abzutreten, selbst wenn es in der Wirklichkeit nie dazu kommen sollte, würde schon moralisch höchst nachtheilig wirken müssen, indem nun das beruhigende Gefühl und Bewußtseyn der Sicherheit wegfiele.

Teutschlands Kultur und Civilisation datirt auch nicht erst von heute, oder wie sich Wiest l. c. S. 44 ausdrückt,

„es bestehe das Eigenthum allererst nach
„Maasgabe der Gesetze"

sondern sie und es bestehen seit Jahrhunderten durch sich selbst, d. h. durch den Rechtssinn aller Stände, und es ist eine auffallende Auslegung, wenn Reyscher (die grundherrlichen Rechte des würtembergischen Adels. Tübingen 1836) S. 183 meint, die Worte der würtembergischen Verfassung:

„der Staat sichert jedem Bürger Freiheit
„des Eigenthums"

hätten nur den Sinn, daß das Eigenthum von allen Grundlasten befreit werden solle, denn das Wort Freiheit ist hier lediglich in dem oben gege=

benen Begriffe gebraucht, auch soll ja der Bauer durch die Ablösungen allererst das Eigenthum erwerben, da er bis jetzt nur erst erblicher Besitzer und Pächter ist, die obige Stelle paßt also auch deßhalb gar nicht auf ihn.

Wiest l. c. S. 23 meint: „wenn der Staat „nicht über das Eigenthum zu verfügen habe, so „hätte er ja auch die Leibeigenschaft nicht aufheben „können," und das hätte er auch nicht gekönnt, wenn nicht die Zeit sie schon längst der That nach aufgehoben gehabt hätte, nur noch der Name und die Gefälle übrig gewesen wären. Ja derselbe Verf. stellt S. 38 die Behauptung auf: „die Abhängigkeit widerspreche dem Begriff eines Staats-Bürgers mit constitutionellen Freiheiten" als wenn überhaupt eine politische Gesellschaft ohne gegenseitige Abhängigkeit der Einzelnen auch nur gedenkbar wäre!

Wohin überhaupt der fragliche Grundsatz, wenn er sich Geltung verschaffen würde, führen müßte, ist bereits im Jahre 1832 in der Schrift: „Einiges über den Mißbrauch der gesetzgebenden Gewalt rc. Frankfurt bei Hermann," meisterhaft geschildert, und zwar S. 5:

> „daß, wenn das Eigenthum nicht mehr unver-
> „letzbar seyn würde, alle Völker Teutschlands
> „im Namen der Freiheit und des Liberalismus
> „einem Despotismus preiß gegeben seyn wür-
> „den, der für den Einzelnen mit jedem Tage

„härter und drückender werden könnte, als es „die Leibeigenschaft je gewesen seye;" S. 8. 10 und 12 aber: „daß dann nichts mehr ent- „gegen stehe, alle Schulden, Zinsen und Pacht- „gelder zu Gunsten der Schuldner und Pächter „beliebig zu kapitalisiren, ja daß dann sogar „der Ablösbarkeit der großherzoglichen Würde „gegen Kapitalisirung der Civil-Liste nichts mehr „im Wege seye."

§. 19.

Was nun aber

ad 2) die Wirkung auf die Proletarier, Schuldner und Verpflichteten anlangt, so müssen diese nach und nach nothwendig glauben, es seye nur die Schuld der Reichen, daß sie nichts hätten, diese enthielten ihnen nur ihre Antheile am National-Vermögen vor, es sey nichts billiger als ein agrarisches Gesetz oder was dem ähnlich, man müsse durch Gewalt zu erlangen suchen, was man im Zustande des Rechts nicht erlangen könne. Ja, muß es denn nicht so kommen, wenn Rudolph Moser (die bäuerlichen Lasten der Würtemberger, Stuttgart 1832) S. 151 sagt: „der bei weitem größte Theil unsers heutigen Adels sey nur durch Usurpation in den Besitz seines nun dienstfreien Eigenthums gekommen, es seyen dadurch dem Volke die großen Güter dieses Adels entzogen worden." Warum hat er dies nicht gleich von allen Reichen gesagt?

Das geringste und gelindeste Resultat wird aber jedenfalls eine allgemeine Unzufriedenheit dieser Klasse seyn müssen. „Revolutionen, die durch wirklich unerträglich gewordenen Despotismus und Druck erfolgt sind, haben sogar den Beistand großer Monarchen finden können. Nicht auch solche aber, welche durch Aufregung aller Leidenschaften und völlige Demoralisation des Volkes künstlich gemacht worden sind."

III. Vom Standpunkte des monarchischen Prinzips.

§. 20.

Nachdem wir nun die der gezwungenen Ablösbarkeit an und für sich juristisch und politisch entgegenstehenden Gründe auseinander gesetzt haben, seyen uns schließlich nur noch wenige Hindeutungen vom Standpunkte des monarchischen Prinzips aus wegen der Gefahren erlaubt, die ihm und somit noch einmal dem Volke drohen würden (welches ja bei diesem Prinzip eben so interessirt ist wie die Monarchen selbst), wenn es je zu einer entgeldlichen oder unentgeldlichen Ablösung aller Domanial-Gefälle und Zerschlagung aller Domainen, die ja mit den gutsherrlichen identisch sind, kommen sollte. Die Kommission des hohen Bundestags erklärte bereits

am 24. Mai 1819 in dem obigen Neben-Vortrage: „auf der Grundherrlichkeit des Adels beruht vorzüglich die Fixität seines ökonomischen Zustandes, sein Ansehen bei dem Bauer und der Werth der ihm in der Bundes-Akte gelassenen Jurisdictions- und Polizei-Gewalt." Was hier von den mediatisirten Fürsten gesagt ist, gilt auch von den souverainen, denn sie haben einen ganz gleichen gemeinschaftlichen Ursprung. Würden sie einst keine Domanial-Grundherrlichkeit mehr haben, so würden sie sich von blosen Wahldynastien mit Civillisten nicht mehr unterscheiden. Worin besteht aber das sogenannte monarchische Prinzip? Nicht darin, daß Teutschlands Souveraine unumschränkte Monarchen seyn wollen (Note der Hannöverschen Gesandtschaft am Wiener Congresse vom 21. Oktober 1814), sondern darin, daß sie ihre Landesherrlichkeit nicht durch Wahl und Auftrag ihrer dermaligen Unterthanen besitzen, sondern durch andere wohlbegründete Rechtstitel erworben haben [15]. Womit begann aber die französische

15) Fast alle teutschen Fürstenthümer verdanken nämlich ihren Ursprung dem faktischen allmäligen Auseinanderfalle der alten Volks-Gemeinden, der Auflösung der fränkischen Erb-Monarchie und den dadurch fast mit Nothwendigkeit entstandenen Immunitäten, welche fortan an die Stelle der ehemaligen Gau-Grafschaften traten, so, daß der Immunitäts-Herr von nun an der Mittelpunkt des neuen Territorii wurde. S. auch Eichhorn l. c. §. 49. 51. 56 und oben Note 6.

Revolution? Mit der durch das physiokratische System längst vorbereiteten Aufhebung aller Feudal-Lasten, insonderheit der Königlichen Domanial-Rechte; und was war der König noch, als er die erste Verfassung vom 3. Sept. 1791 unterzeichnete? Ein güterloser Wahl-König mit einer Civil-Liste, der nun als solcher schon keine Autorität mehr hatte, den die Franzosen schon jetzt ihren Commis und Employé nannten.

Man hat dem teutschen Bunde unterstellt, er huldige dem System der Reformen.

Zuverlässig will er aber nicht die Basis seines eigenen Prinzips untergraben (Wiener Schluß-Akte Art. 57. und Bundestags-Beschluß vom 28. Juni 1832).

Je ärmer ein Fürstenhaus an eigenen Mitteln ist, je mehr hängt es von denen ab, welche die Steuern zu bewilligen haben. Sind die souverainen Häuser erst ihres Grund-Eigenthums und Grund-Reichthums beraubt, so ist damit gerade das, wodurch sie zugleich von Naturrechts-wegen sich allein zu Monarchen eignen, weggenommen, denn alle Regierungs-Formen in der ganzen Welt wurzeln in der durch die Natur selbst gegebenen Aristokratie der Reichsten und Angesehensten. Noch nie wählte ein Volk oder eine Gemeinde auch nur zum gewöhnlichen Vorsteher-Amte einen Geringen, sondern allemal den relativ Angesehensten. Unter den modernen

Völkern gilt aber vorzugsweise nur Güter-Reichthum für Reichthum, nur er giebt Achtung und Ansehen, nicht auch blose Geld-Kapitalien; er gab schon, nach Tacitus, die Nobilitas, und nur aus dieser Nobilitas wählten die alten Teutschen ihre Könige und Grafen, so daß auch im teutschen Mittel-Alter der Satz fest stand, niemand könne die Landeshoheit erwerben, der nicht semperfrei d. h. hochadelich und reich genug sey. Warum führte man schon seit dem 15ten Jahrhundert die Primogenitur und Untheilbarkeit ein? Um nicht durch Zersplitterung der Güter das Ansehen und den Reichthum der Häuser zu schwächen. Die leeren teutschen Reichsämter und Titel hätten sich nicht vererben und zur Landeshoheit führen können, wenn es nicht die eigenen Hausgüter gewesen wären, welche jene Aemter und Reichs-Domainen mit in die Erbschaft herein und nach sich gezogen hätten. Was ist eine Civil-Liste anders als eine Abfindungs-Rente für hingegebene oder mangelnde Domainen und muß es nicht überall zu einer Civil-Liste kommen, wo die Domainen-Gefälle abgelöst werden? Gewinnt nun aber etwa das ganze steuernde Volk bei solcher Ablösung und einer solchen Civil-Liste? Nein, es zahlt im Gegentheil nun mehr Steuern als seither, um die Civil-Liste mit aufzubringen, und drückt die Steuer nur einigermaßen, so schreibt man diesen

Druck natürlich allein der Civil-Liste zu; der Hof verzehrt so und so viel, das alles müssen wir bezahlen, lautet die Beschwerde. Haben nun aber die Stände neuerdings nicht blos die erforderlichen Zuschüsse, sondern das ganze Budget zu bewilligen, so tritt mit einer Civil-Liste nothwendig auch eine grössere oder geringere Abhängigkeit des Souverains von den Ständen ein, er muß ihnen manches zu Willen thun, was ohnedies nicht geschehen wäre, d. h. Gesetze sanctioniren, von deren Nothwendigkeit er nicht überzeugt ist, genug er wird faktisch wirklich nur der Vollzieher der ständischen Gesetze, mag ihm auch die alleinige und höchste Gewalt in der Verfassungs-Urkunde dem Namen nach gelassen seyn. Noch schlimmer wäre es aber, wenn Souveraine die unbeschränkte Rheinbundes-Souverainetät nicht vergessen und verschmerzen könnten, und sogar sich der zweiten Kammer nur bedienten, um wenigstens in getheilter Ausübung derselben zu bleiben. Sie sollten wohl beherzigen, daß zwischen der erbmonarchischen und Volks-Souverainetät kein aufrichtiger Bund für die Dauer möglich ist. Die Geschichte lehrt uns dies auf jeder Seite, und hilft uns auch die wichtige Frage ohne Schwierigkeit lösen: ob nicht dasjenige, was selbst der amerikanischen Schule zufolge der Zweck aller gesellschaftlichen Verbindung ist, Sicherung des Eigenthums, der Freiheit und aller Rechte der Per-

son, unter einer von Ehrfurcht und Liebe getragenen, durch geschichtliche Erinnerungen empfangenen und gegebenen Schutzes befestigten monarchischen Gewalt mit historischen Ständen besser zu erreichen sey, als in einer vom Sturme häufig wiederkehrender Wahlen rastlos hin und her geschaukelten Repräsentatif-Verfassung? — Denn hört die erbliche Monarchie auf, die Beschützerin des historischen Rechtes und aller wohl erworbenen Eigenthums-Rechte zu seyn, so muß sie erleben, daß spät oder frühe ihr eigenes historisches Recht denselben Angriffen ausgesetzt ist. „Der Umsturz der höchsten Gewalt ist in der Regel unvermeidlich, wenn erst einmal alle übrigen Rechte im Staate der Leidenschaft des Volkes geopfert sind, nicht als ob die Monarchie nicht ohne Aristokratie denkbar, oder die Republik in größern Staaten unmöglich wäre, sondern weil ein Volk, dessen Begierden und Leidenschaften bis zur Vernichtung aller übrigen rechtlich bestehenden Einrichtungen mißbraucht worden sind, keinerlei Art eines Zaumes aus Rechtsgründen mehr sich fügt, und eben deßhalb nicht mehr regiert werden kann." (Einiges über den Mißbrauch 2c. §. 49) „Hätte man bei Errichtung des teutschen Bundes den Zusammenhang übersehen können, in welchem eine bundesgesetzliche Gewährleistung für die Rechte der Standesherrn mit dem monarchischen Prinzipe steht?" (Zachariä l. c. S. 111.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vollgraff, Karl

Ueber die Unverletzbarkeit der standesherrlichen Eigenthums-Rechte

Marburg 1837

J.publ.g. 858 fd

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562295-3